

in der 3. Klasse von: 12, 10, 6, 5,  $4\frac{2}{3}$ , 4,  $2\frac{2}{3}$ , 2,  $1\frac{1}{3}$   
 $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{6}$  Rthlr.

in der 4. Klasse von: 6, 5, 4 und 3 Rthlr.;

in der 5. Klasse von:  $4\frac{2}{3}$ , 4,  $3\frac{1}{3}$ ,  $2\frac{2}{3}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  
 $1\frac{1}{4}$ ,  $1\frac{1}{6}$ , 1,  $\frac{7}{8}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{8}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  
 $\frac{1}{12}$  Rthlr.; sodann

von der Judenschaft, ein Totalbeitrag von 2000 Rthlr.

Bemerk. Zu gleichem Zwecke wie oben bezeichnet und gleichmäßig wie vorstehend (jedoch mit Ausschließung der daselbst in die vierte Klasse locirten Militairpersonen) sind durch landesherrliche Edikte d. d. Bonn den 9. Mai 1774 und 16. Mai 1775 (A. 10. h.) jedesmal, eine wiederholte, weiter ermäßigte Personen-Schätzung in vier Klassen ausgeschrieben, und sind in diesen Letztern die Beiträge resp. von 6 bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr., von 5 bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr., von 5 bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr. und von  $2\frac{1}{3}$  bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr. vermindert, auch von der Judenschaft nur ein Beitrag von 300 Rthlr. erfordert worden.

Am 23. September 1778, 21. September 1779, 30. November 1780, 9. August 1781, 29. August 1782 und 18. August 1783 (A. 10. h.) ist eine jährliche, von den Landständen, behufs gänzlicher Tilgung der Zinsen-Rückstände und successiver Verminderung des Kapitalbetrages der Landes-Schulden, auf sechsjährige Dauer beantragte und festgesetzte, Personen-Schätzung in fünf Klassen, ausgeschrieben worden, wodurch in den drei ersten Klassen und in der Fünften die oben zuletzt bezeichneten Beiträge, in der vierten Klasse aber die Generale und Offiziere mit Beiträgen von 5, 3,  $2\frac{1}{2}$ , 2 und  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. quotisirt sind, auch von der verbleibenden Judenschaft ein Beitrag von 500 Rthlr. erfordert wird.

475. Bonn den 27. März 1770. (A. 8. h. Verabschiedete Soldaten.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,  
 Bischof zu Münster etc.

Zur Bezeugung des landesherrlichen Wohlwollens gegen diejenigen Individuen, welche unter den münster-

schen Truppen dem Vaterlande ehrlich und redlich gedient haben, wird

1. sämtlichen Civil- und Militair-Behörden befohlen, denselben in rechten und billigen Sachen eine vorzügliche Protektion, Gunst und Vorschub zu bezeigen und

2. denselben, wenn sie von andern mit Scheltworten oder Thätlichkeiten beleidigt werden, eine doppelte Beugthuung, als sonst ein anderer gleichen Standes erhalten haben würde, zu geben; auch den Thäter mit doppelter Strafe zu belegen; — sodann soll

3. einem solch verabschiedeten Soldaten die lebenslängliche Tragung der Uniform seines Regiments erlaubt sein, und

4. ein als Soldat gut gedient habender Sohn von zur fürstlichen Hofkammer gehörigen Höfen, Erben und Kotten, seinen übrigen Brüdern ceteris paribus vorgezogen, und zum Gewinn, auch zum Anbau auf fürstlichen Zuschlägen vorzüglich zugelassen werden. Dagegen sollen aber

5. gegen Ausreißer die, auf Desertion hastenden Strafen nicht nur verwirklicht, sondern auch dieselben für ehrlose Leute gehalten und aus allen ehrlichen Gesellschaften weggejagt werden, bis daß sie bei dem Regimente, ihre Ehre wiedererlangt und einen Abschied erhalten haben.

476. Bonn den 10. Mai 1770. (A. 8. h. Eigenthums-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,  
 Bischof zu Münster etc.

Publication einer, auf den Antrag der Landstände, landesherrlich festgesetzten, in vier Theile eingetheilten, fürstlich münster'schen Eigenthums-Ordnung, wodurch in dem 1. Theile von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Leibeigenen,

in dem 2. Theile: von dem Rechte der Gutsherrn und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter,

in dem 3. Theile: von zulässigen und verbotenen Contracten; und

in dem 4. Theile: von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwüfung des Gewinn- und Erb-Rechts, und von der Eigengehörigen Rechts- und Prozeß-Sachen

gehandelt und verordnet, sodann auch, am Schluß, befohlen wird, daß diese Leib-Eigenthums-Ordnung zur all-gemeinsten Kundbarkeit gebracht und in derselben erhalten werden soll; daß alle Ober- und Untergerichte sich in judicando darnach richten und, bei entstehenden Zweifeln über den Sinn ihrer Bestimmungen, deren Interpretation, nicht eigenmächtig bewirken, sondern durch den fürstlichen Geheimenrath, beim Landesherren nachsuchen sollen.

**Bemerk.** Obgleich der ausführliche Text der oben angezeigten Eigenthums-Ordnung, auch in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) B. I. p. 257 ff. enthalten ist, so ist es, in Berücksichtigung der Wichtigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen, doch angemessen gefunden worden ihren ganzen nachstehenden Inhalt mit Weglassung der Marginalien und Raumparender Anordnung), der gegenwärtigen Sammlung einzuschalten.

Durch ein gedrucktes Publikandum der fürstlich münsterschen Hofkammer vom 12. August 1800 sind die dieser Behörde hörigen Zeller und Wehrfester an die Bestimmungen der Eigenthums-Ordnung, wegen nicht bewilligter Ausübung von Aussteuern oder Brautschagen erinnert und ist denselben deren Beachtung unter Androhung ediktmäßiger Strafe befohlen worden.

**Münsterscher Eigenthums-Ordnung Erster Theil: Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Guts-Herren, und Leibeigenen.**

**Erster Titel: Von dem Leibeigenthums-Rechte, und der Leibeigenschaft überhaupt, und an sich selbst.**

§. 1. Die Leibeigenschaft ist eine Personal-Dienstbarkeit, und rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand seinem freyen Stande zum Nachtheil, einem andern in

Absicht auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthums-Recht würcklich unter hat, gegen den Genuß und Erbnies-Brauch seinem Guts-Herrn die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Prästanda abzutragen, schuldig ist.

§. 2. Diese Verbindung betrifft, und verpflichtet sowohl den Guts- oder Leibeigenthums-Herrn, als den Eigengehörigen, und zwar jenen, daß er seinem Eigengehörigen, was ihm nach Eigenthums-Recht gebühret, ungekränkt zukommen lasse, und diesen, daß er seinem Guts-Herrn, was die Leibeigenschaft mit sich bringet, unweigerlich præstire.

§. 3. Gleichwie nun die jetzige Leibeigenschaft und Pflicht der Eigengehörigen von der ehemaligen Römischen Knechtschaft, und auch von der alten teutschen Dienstbarkeit und ihren Würdungen merklich unterschieden ist, also ist auch in Entscheidung der vorkommenden Rechtsachen darauf nicht, sondern auf diese Ordnung, fort auf die Gewohnheiten, wohlhergebrachte Gebräuche und Vereinbarungen der Guts-Herren mit ihren Eigengehörigen das Augenmerk hauptsächlich zu richten.

§. 4. Da aber die Pflichten und Abgaben der Eigengehörigen nicht einerley, sondern dem Herbringen, oder der Vereinbarung nach, an sich unterschiedlich sind, so hat es auch dabey, was ein jeder besitzt, und erweislich hergebracht hat, oder zwischen Guts-Herren, und Eigengehörigen vereinbaret worden, oder noch vereinbaret werden wird, zwar sein bewenden;

§. 5. Damit gleichwohl inskünftige wegen des Beweisthums keine Irrungen, und Streitigkeiten entstehen mögen, so haben die Guts-Herren hinsühro die Pflichten, und jährliche Prästationes ihrer Eigengehörigen denen Gewinn-Briefen deutlich und Stückweise einverseiben, dieselbe in Duplo ausfertigen, und von denen Eigengehörigen, oder wann die Schreibens unerfahren, an deren Stat durch einen Notarium in der Eigengehörigen, und zweyer Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, so dann das Duplum denen Eigengehörigen einhändigen zu lassen, und sich selbst bezumessen, wann sie dieses unterlassen, und ihnen dadurch nachgehends der Beweis abgeheth, oder beschwerlicher gemacht wird.



Zweiter Titel: Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

§. 1. Die Leibeigenschaft entsteht aus verschiedenen Ursachen, und entweder aus der Geburt, oder aus Heyrathen, oder aus freywilliger Eingebung, oder aus Ver-tauschung, Verschenkung, Kauf- und Verkauf, oder aus Verjährung, oder aus Urtheil und Recht.

§. 2. Wer also von Leibeigenen Eltern gebohren, der ist demjenigen Leibeigen, dem die Elteren eigen sind.

§. 3. Weiter ist einer der Geburt nach Leibeigen, oder ein Eigenbehöriger, der von einer Leibeigenen Mutter gebohren wird, wann schon der Mann und Batter freyen Standes wäre.

§. 4. Wären aber die Eheleute zwar beyde, jedoch unterschiedlicher Herren Leibeigene; so sind die Kinder dem Guts-Herrn der Mutter Leibeigen.

§. 5. Wann auch eine Leibeigene Weibß-Person ausser der Ehe Kinder zeuget, so folgen dieselbe gleichfalls den Stand der Mutter, und sind Leibeigen, es wäre dann die Mutter zur Zeit der Empfängnuß, oder in der mittleren Zeit freyen Standes gewesen, auf welchem Fall das Kind nicht für eigen, sondern als frey gebohren zu halten ist.

§. 6. Wann hingegen ein Weibßbild freyen Standes mit einem eigenhörigen in- oder ausser der Ehe Kinder zeuget, so sind dieselbe nicht Leibeigen, sondern frey, weil auch in diesem Fall die Kinder den Stand und die Condition der Mutter folgen.

§. 7. Wann eine freye Manns- oder Weibß-Person sich auf ein eigenhöriges Gut, Erbe, oder Kotten mit dem Anerben oder der Anerbinne verheyrahet, und von dem Guts-Herrn zur Gewinnung zugelassen wird, oder auch nur der Guts-Herr die geheyrahetete auf dem Erbe wohnen, und von denenselben sich die jährliche Pächte und übrige Prästanda drey Jahr nacheinander entrichten laßet, so ist eine solche Person sowohl auf den 1ten als 2ten Fall, ohne weitere Eingebung und Renuntiation auf seinen freyen Stand sofort Leibeigen, und beynebens auf den zweyten Fall dem Guts-Herrn ein billiges Gewinn-Geld zu entrichten schuldig;

§. 8. Ist aber die Person, welche auf das Erbe kommet, einem andern mit Leibeigenthum zugehan, so muß dieselbe sich zuvor freykaufen, und die darüber erhaltene Bescheinigung dem neuen Guts-herrn einliefern.

§. 9. Die, so freyen Standes sind, und ein vorhin mit eigenbehörigen Leuten besetzt gewesen, oder auch ein anderes Erbe nach Eigenthums-Recht annehmen und gewinnen, begeben sich dadurch freywillig und ipso facto in die Leibeigenschaft, mithin versteht sich von selbst, daß sie mit ihren zukünftigen Kindern dem Guts-herrn, welchem das Gut oder Erbe zugehört, Leibeigen werden, jedoch soll von freyen Standes-Eheleuten keiner ohne seines Ehegattens Willen, und wann nicht Mann und Frau zugleich den Leibeigenthum annehmen, sich eigen zu geben mächtig, sondern dieses, wann es geschähe, Null und nichtig, und von keiner Wirkung seyn.

§. 10. Die vor der Begebung in den Eigenthum gebohrne Kinder aber bleiben freyen Standes, wann sie auch von denen Eltern mit eigen gegeben würden, es wäre dann, daß dieselbe, wann sie großjährig sind, darinn gewilliget, oder nach erreichter Großjährigkeit die von den Eltern geschene Eingebung ausdrücklich gutgeheissen, und bestätigt hätten.

§. 11. Wann einer sein eigenbehöriges Gut, oder Erbe vertauschet, verschencket, verkauft, oder auf eine andere gültige Art einem andern eigenthümlich übertragen, so treten die dazu gehörige Leibeigene aus dem Eigenthum ihres vorigen Herrns in die Leibeigenschaft des neuen Guts-Herrn, und werden demselben eigen.

§. 12. Wann einer sich dreyßig Jahr lang als ein Eigenbehöriger verhalten, und die Pflichten eines Leibeigen, als zum Exempel: den Zwang-Dienst oder dergleichen etwas ohne Widerspruch verrichtet, oder zum Studiren, Erlernung eines Handwerks, oder Verreisung außershalb Landes die Guts-herrliche Erlaubnuß gebetten und erhalten hat, so ist zu muthmassen, daß solches aus keiner anderen Ursache, als der Leibeigenschaft halber geschehen sey, mithin ein solcher für Leibeigen zu halten.

§. 13. Und endlich ist auch derjenige Leibeigen, welcher durch eine in die Rechts-Kraft erwachsene Urtheil dafür erklärt ist.

**Dritter Titel: Von dem Leibeigenthums-Herrn, und dessen Obliegenheit in Ansehung des Eigenbehörigen.**

§. 1. Nicht allein der Herr und Eigenthümer eines eigenbehörigen Guts, sondern auch derjenige, welcher ein solches Gut, Erbe, oder Kotten, für sich selbst, und als eigenthümlich besitzt, ist auch Besitzer des Leibeigenthums-herrlichen Rechts, und dafür zu erkennen, wann schon über das **Dominium** Rechtstreit abhanden wäre.

§. 2. Wäre aber sowohl der Besitz, als das **Dominium** streitig, so ist und bleibet derjenige, welchem der Besitz des eigenbehörigen Guts zuerkannt wird, Leib- und Eigenthums-Herr, bis daran in **Petitorio** anderst geurtheilet worden.

§. 3. Wan ein eigenbehöriges Erbe unter mehreren Guts-Herren in Gemeinschaft stehet, und diese ihr Recht einem von ihnen gegen billige Erstattung nicht überlassen wollen, gehöret zwar denen sämmtlichen Interessirten das Eigenthum, sie werden aber nur für einen Guts Herrn gehalten, und können die Pflicht und Schuldigkeit der Eigenbehörigen nicht vermehren, sondern müssen unter sich über Auf- und Freylassung, Gewinn, Sterbfälle, Dienste, und übrige **Præstanda** ohne Beschwerung des Eigenbehörigen sich vergleichen, oder es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen lassen.

§. 4. Lehen-Männer, Erbbeständer oder **Emphyteutæ**, und andere dergleichen, die nicht allein den Besitz und Genuß, sondern auch das **utile Dominium** haben, werden in Ausübung der Guts-herrlichen Rechten denen Eigenthums-Herren gleich gehalten.

§. 5. Diejenige aber, welche in einem eigenbehörigen Gut oder Erbe gerichtliche, oder auch von ihrem Schuldnern freiwillige **Inmision** erlanget, oder sonst nur allein den blossen Nießbrauch davon haben, weilen sie keine Guts-Herren sind, und auch nicht für sich selbst, sondern Rahmens anderen das Gut oder Erbe besitzen, können sich der Auf- und Freylassung, und anderer dem Eigenthums-Herrn allein Zuständigen Befugnissen und Rechten über eigenbehörige Güter und Leute nicht anmassen.

§. 6. Weil jedoch die, welchen der erhaltenen **Inmision**, oder anderer Ursachen halber der Nießbrauch ge-

bühret, auch von Gewinn, Sterbfall und Frey-Briefen den Anschlag zu genießeln haben, so muß der Guts-Herr auf sich begebenden Fällen den Anschlag längst innerhalb drey Monat von Zeit der geschehenen Requisition des **Inmisi** oder **Usufructuarii** bestimmen, und wann er dieses unterlasse, soll auf geziemendes Anrufen die Bestimmung nach Raafgab des 3ten und 4ten **Spili Tit. 5. Part. 2.** gerichtlich geschehen.

§. 7. Wann auch einer von einem Hofe oder Erbe nur die Pacht einzunehmen, oder sonst allein einen gewissen Genuß, ein ander aber die Auf- und Freylassung, Dienste und andere Eigenthums-herrliche Jura hergebracht hätte, so ist nicht jener, sondern dieser als Leib-eigenthums-Herr zu halten und anzusehen.

§. 8. Die Guts-Herren müssen ihre Eigenbehörige nicht unbescheiden, grausam, oder allzuhart und streng, sondern **Christ** und **Menschlich** tractiren, denenselben auch, wo es nöthig, Hülff und Vorschub leisten, und zu ihrem Wohlstand, Aufnahm und Erhaltung beförderlich seyn.

**Vierter Titel: Von der Obliegenheit, und Personal-Pflicht, des Eigenbehörigen in Ansehung des Guts-Herrn.**

§. 1. Ein Eigenbehöriger muß seinem Guts-Herrn treu, hold, und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in so weit ihm über seine hergebrachte Pflichten nichts zugemuthet wird, willfährig, und gehorsam seyn.

§. 2. Er muß seinem Leib-Herren gebührliche Ehr erzeigen, dessen Befehle befördern, und all dasjenige, was seiner Ehr, Würde, und Nutzen mittel- oder unmittelbar zum Nachtheil gereichen kan, unterlassen und vermeiden.

§. 3. So lang er von dem Leibeigenthum nicht entlassen, kan derselbe sich keinem anderen eigen geben; Er darf eigenmächtig nicht austretten: und ohne Vorwissen des Guts-Herren sich nicht ausserhalb Landes begeben; vielweniger aber der Wehrfester oder würcliche Inhaber des eigenbehörigen Guts solches ohne Guts-herrliche Bewilligung verlassen, oder sich dessen abthun, und die Leib-zucht beziehen.

§. 4. Wären jedoch auf einem eigenbehörigen Hof oder Erbe mehrere Kinder, als zum Ackerbau vornöthen, so bleibet denen Eltern unbenommen, die entbehrliche von sich zu thun, und bey anderen zur Arbeit zu verdingen, denenselben auch, jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen des Guts-Herrn ein Handwerk oder andere Wissenschaften inn- oder ausserhalb Landes lernen zu lassen, und sellen die Guts-Herrn ohne erhebliche Ursach daran nicht allein nicht hinderlich seyn, sondern auch dafür sorgen, daß denen Geschwisteren, welche dem Auerben oder Wehrfeßteren nur zur Last, und anderstwo ihre Kost zu verdienen im Stande sind, kein aufenthalt aufm Erbe verstatte werde.

§. 5. Dann müssen auch der Eigenbehörigen Kinder nach erreichtem dienffähigen Alter bey ihren Guts-Herrn den Zwang-Dienst verrichten, und ein halb Jahr (es wäre dann, daß der Guts-Herr einen längeren, oder der Eigenhörige einen kürzeren, oder gar keinen Zwang-Dienst hergebracht zu seyn, bewiesen könnte) ohne Lohn für die Kost dienen, jedoch muß der Aufbott zum Zwang-Dienst, wann die Kinder bey andern würdlich dienen, zu rechter Edict-mäßigen Mieth-Zeit geschehen.

§. 6. Jene eigenhörige Kinder aber, welche mit Vorwissen der Guts-Herrn in der Lehr und Erlernung eines Handwerks, oder anderen Wissenschaften würdlich begriffen sind, werden von dieser Personal-Dienstleistung ausgenommen, und ist denenselben, wann der Guts-Herr sie völlig nicht übersehen wolte, den Zwang-Dienst mit Gelde nach dem Anschlag, was verdingene Knechte oder Mägde an Lohn verdienen können, abzukauffen erlaubt.

§. 7. Ueberhaupt müssen die Eigenbehörige sowohl alle hergebrachte, oder bedungene Personal-Pflichten gemeinsamlich erfüllen, als auch der übrigen Præstationen halber ihren Guts- und Eigenthums-Herrn gebührlchen Abtrag thun, und es daran nicht ermanglen lassen.

**Fünfter Titel: Von der Guts herrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.**

§. 1. Sollte ein Eigenbehöriger der aufhabenden Pflicht in Erzeigung geziemender Ehrerbietung, welche er seinem Guts-Herrn schuldig ist, nicht nachkommen, sondern gegen denselben, oder die Seinige sich mit unanständigen Gebährden, Worten, oder Wercken ungezie-

mend aufführen, oder halbsürrig und widerspenstig bezeigen, so gebühret dem beleidigten Guts-Herrn, wann er schon keine Jurisdiction oder Gerichtbarkeit hat, eine mäßige Correction und Züchtigung, mithin kan derselbe seinen Eigenbehörigen nach Maß des Verbrechenens entweder auf einige Stunden in den Spanischen Mantel, oder auch auf 24. Stunden in einer Kammer auf Wasser und Brod einschließen, obsonst demselben eine andere gelinde Straf empfinden lassen, und wann deswegen der Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen fiscaliter denuntiiert, oder durch eine Injurien Klage gerichtlich belanget werden wolte, soll die Dbrigkeit dem Anbringen nicht anderst Gehör geben, als wann bey der Correction, die Mäßigung merklich überschritten zu seyn, befunden würde.

§. 2. Es kan aber der Guts-Herr seine Eigenbehörige mit keiner Geld- Kerker- oder Leib-Strafe belegen, sondern, wann das Verbrechen eine solche Straf verdient hätte, muß derselbe es der Dbrigkeit zur geziemender Bestrafung anzeigen lassen, es wäre dann, daß er selbst Jurisdiction, und als Gerichts-Herr zu der Bestrafung macht hätte.

§. 3. Es stehet auch denen Guts-Herrn frey, die ausgetretene oder entwichene Leibeigene überall zu verfolgen, zu vindiciren, und anhalten zu lassen, und soll ihnen dazu, wann sich die Ausgetretene innerhalb Landes aufhalten, eines jeden Orts Dbrigkeit hülfliche Hand bieten.

§. 4. Wann sich der Eigenbehörige in Leistung schuldiger Dienften saumseelig oder weigerlich haltet, oder seine Korn- und Geld-Pacht, bedungene Gewinn- oder Auffahrts-Gelder, und übrige Præstanda zu gebührender Zeit nicht abführet, und die Præstanda keinem Zweifel unterworfen, sondern unstreitig sind, hat der Guts-Herr Macht und Gewalt, gegen den Saumseeligen oder Widerspenstigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben Pfänden, und respectivè nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüchten aufm Lande äklimiren, und nach von dem Sangel gescheneher Verkündigung, und mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wann, auch des Orts, wo die Distraction geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden, jedoch innerhalb Landes und aufm Erbe, oder an einem andern bequemen Ort verkaufen, oder, wann

sie wirklich eingefahren wären, auf Kosten des Eigenbehörigen, abdrucken, und hinweg nehmen zu lassen.

#### Sechster Titel: Von Ehe-Verlobnissen und Heyrathen.

§. 1. Eigenbehörige Kinder und Auerben, welche auf ein eigenbehöriges Gut oder Erbe succediren wollen, müssen nicht ohne Vorwissen und Bewilligung der Guts-Herren sich verheyrathen, wann sie auch das Erbe wirklich gewonnen, und beweiokaufet hätten.

§. 2. Jedoch sollen die Guts-Herren die Heyraths-Freyheit nicht zu viel, vielweniger die Eigenbehörige auf eine Person einschrenken, sonderen unter denen, welche dem Erbe vorzustehen fähig, und im Stande sind, ihnen die freye Wahl gestatten.

§. 3. Und, wann der Auerb- oder die Auerbinn eine solche Person, um sich damit zu verhehlichen, dem Guts-Herren in Vorschlag bringet, soll der Guts-Herr sich in Zeit von drey Wochen darauf erklären, und ohne erhebliche Ursach die Bewilligung (welche sonst durch summarische Erkänntniß von der Obrigkeit ersetzt werden mag) nicht verjagen.

§. 4. Wann aber die vorgeschlagene Person an sich oder in ihrer Aufführung tadelhaft, oder dem Erbe mit vorzustehen, unfähig wäre, oder wann der Auerb, oder die Auerbinn, ohne zuver wegen Gewinn und Sterbfall mit dem Guts-Herrn Nichtigkeit zu machen, oder auch so nahe in dem Gebüde heyrathen wolte, daß Er oder Sie darüber mit vielen Kosten Dispensation nachsuchen müste, so ist aus diesen und anderen in dem 5ten §. Tit. 9. Part. 2. enthaltenen Ursachen der Guts-Herr nicht schuldig, in dem vorgeschlagenen Heyrath zu willigen.

§. 5. Würde nun ein Auerb oder eine Auerbinn entweder ohne Vorwissen des Guts-Herren, oder ohne dessen Bewilligung, wann er dieselbe zu verweigeren rechtmäßige Ursach hat, zum Ehestand schreiten, so ist zwar die Ehe deswegen nicht ungültig, jedoch auch der Guts-Herr den unbewilligten Heyrath genehm zu halten, und die Eheleute auf das Erbe kommen zu lassen, oder darauf zu bilden, nicht verbunden, sondern dieselbe nach geschenecker Erstattung der Gewinn- oder Auffahrts-Geldern, wann solche wirklich bezahlet wären, mit einer dem

Auerben oder der Auerbinnen nach Gelegenheit der Stette zuzulegenden Aussteuer davon gänzlich abzuweisen, befugt.

§. 6. Hätte aber der Auerb, oder die Auerbinn ohne Vorwissen und Belieben des Guts-Herren sich nur in ein Eheverlobniß eingelassen, so ist die geschenechte Verheißung ungültig und Kraftlos, mithin der, oder die zu Erfüllung des Versprechens nicht schuldig, noch anzuhalten.

#### Siebenter Titel: Von Testamenten und Vormundschäften.

§. 1. Eigenbehörige können, so lang sie Leibeigen sind, kein Testament machen, noch durch eine andere letzte Willens-Verordnung über das erworbene Vermögen disponiren.

§. 2. So bald aber ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft von seinem Leib- und Eigenthums-Herren entlassen wird, hat derselbe Macht und Gewalt gleich anderen freyen Standes-Personen über sein Haab und Gut Testaments- oder auf eine andere gültige Weise zu verordnen, und damit nach seinem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, er möge solches vor oder nach der geschenechten Freylassung erworben haben.

§. 3. Hätte jedoch ein freygelassener Eigenbehöriger schon bey wehrender Leibeigenschaft und vor der Freylassung eine Testamentarische, oder andere letzte Willens-Verordnung gemacht, so ist und bleibet dieselbe Null- und nichtig, und fallet alsdann dessen Verlassenschaft, wann er darüber nach der Hand von neuem nicht testirte oder disponiret hätte, auf die nächste Verwandten, und ab intestato succedirende Erben.

§. 4. Obschon die Eigenbehörige, wie oben gesagt ist, selbst keine Testamenten und letzte Willens-Verordnungen zu machen befugt sind, so können sie doch von anderen freyen Personen zu Erben benennet und eingesetzt werden, auch sollen dieselbe ihren freyen Auerwandten, so ab intestato versterben, nach Ordnung der gemeinen Rechten, überall succediren, und in so weit denen Personen freyen Standes durchaus gleich geachtet werden.

§. 5. Die letztelebende von Leibeigenen Eltern sind so lang sie nicht zur zweyten Ehe schreiten natürliche

Vormünder über ihre minderjährige Kinder, und, wann die Elteren beyde verstorben, und keine Vormünder angeordnet wären, müssen die Guts-Herren selbst für die Erziehung der Kinderen sowohl, als auch für die gute Administration der Stette sorgen.

§. 6. Würden aber die Lebende sich wieder verheyrathen, und deswegen, oder aus anderen Ursachen die minderjährige Kinder eines Vormunds benöthigt seyn, so soll dazu von denen Guts-Herren einer von denen nächsten Verwandten, in deren Ermangelung aber, oder, wann dieselbe in anderer Guts-Herren Leibeigenthum ständen, obsonst aus anderen Ursachen dazu süglich nicht genommen werden könnten, ein ander, welchen sie am tauglichsten finden, in Vorschlag gebracht, und von des Orts Richterem angeordnet und beeydiget werden, und hat der angeordnete Vormund zu beobachten, was sich dieser Ordnung und denen Rechten nach gebühret.

§. 7. Dann müssen auch die Elteren, welche freyen Standes, und sich in den Eigenthum zu begeben, Willens sind, vor Annehmung der Leibeigenschaft ihren Kinderen, die sich nicht mit Eigen geben, Vormünder anordnen lassen, und den kindlichen Pflicht-Theil assigniren, und sollen die Elteren davon zwar, wann, und so lang sie denen Kinderen den nöthigen Unterhalt geben, den Genuß behalten, sonst aber den assignirten Pflicht-Theil der angeordneten Vormundschafft überliefern.

### Münsterscher Eigenthums-Ordnung Zweyter Theil: Von dem Rechte der Guts-Herren, und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter.

#### Erster Titel: Von eigenbehörigen Gütern und Pertinentien insgemein.

§. 1. Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe wird nicht von sich, und als wann diese Eigenschaft dem Erbe selbst ankeblig wäre, sonderen von der Qualität der inhabenden Bauers-Leuten, und von der Art und Weise, wie solches denenselben von dem Guts-Herren eingethan worden, also benamset.

§. 2. Dann gleichwie dem Guts-Herren frey stehet, seinen Hof, Kotten, oder Erbe, wann schon darauf für und für eigenbehörige Coloni gewesen, nach ausgestorbenem Geblüte Standes-freyen Personen ohne Leibeigenthum Pacht- und Heur- oder auf eine andere Weise wieder in Bestand und Verding zu geben, und hingegen ein freyes Gut oder Erbe einem seiner Eigenbehörigen oder auch freyen Leuten, die sich eigen geben, nach Eigenthums-Recht unter- und einzuthun, also werden auch nur jene Höfe, Erbe, und Kötten eigenbehörige Güter genennet, welche mit eigenbehörigen Leuten nach Eigenthums-Recht würcklich besetzt sind.

§. 3. Alle Aecker, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weiden, Holz-Gewächs, Fischereyen, und Gerechtigkeiten, welche ein Eigenbehöriger und würcklicher Inhaber des Prædii in Besiz und Genuße hat, sind so lang für Zubehörungen des Prædii zu halten, bis daran das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

§. 4. Hätte jedoch der Eigenbehörige von solchen Gründen und Pertinentien ein und anderes Stück selbst erwircklich angekauft, oder auf eine andere Art rechtmäßig erworben, so gehöret solches ihm, und nicht ehender als nach seinem Absterben pro rata des Sterbfalls mithin ganz oder zum Theil zu dem Erbe, wann es vorhin, wie denen Acquirenten freysethet, nicht wider veräußert worden.

§. 5. Was aber dem eigenbehörigen Hofe oder Erbe per Alluvionem, oder durch Theilung gemeiner Marken und Gründen, obsonsten aus einem anderen dem Erbe anklebenden Rechte hinzukommt, gehöret zum Erbe, und unter dessen Pertinentien.

#### Zweyter Titel: Von dem Genuß und Gebrauch der Güteren.

§. 1. Ein Eigenbehöriger hat von dem unterhabenden Gut oder Hofe den Erbnieß-Brauch nach Eigenthums-Recht, und muß der Guts-Herr alles und jedes, was sowohl von Alters her dazu gehörig gewesen, als auch nach Maßgab des 5ten Sphi nächstvorigen Titels weiter hinzu kommt, unverrückt und ungeschmählert dabey lassen.

§. 2. Diesem zufolge dann genießet der Eigenbehörige von seinem Hofe oder Erbe, und sämtlichen dazu ge-



hörigen Pertinentien alle Früchten und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur selbst herfür gebracht werden.

§. 3. Die Eigenbehörige müssen denen Erben und Höfen wohl vorstehen, die dazu gehörige Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Pändereyen nicht Wüß ligen lassen, sondern zu rechter Zeit besamen, in Geilung, und nöthigen Hecken und Zäunen, wie auch die Häuser und Gebäude in einem guten Stande erhalten, und alles, was einem guten Haus-Wirthen wohl anstehet, und gebühret, fleißig verrichten, damit sie die *Onera publica* sowohl, als auch denen Guts-Herrn die jährliche Præstanda entrichten können.

§. 4. Weilen aber denenselben nur der Nießbrauch, und nicht das *Dominium* deren Höfen und Erben zustehet, so können sie auch davon auf keine Art und Weise etwas veräußern, vertauschen, versetzen, oder verbringen, sondern alles, was hierunter ohne Guts herrliche Bewilligung vorgehet, oder vorgegangen seyn möchte, ist *ipso Jure* null, nichtig und kraftlos.

§. 5. Eben deswegen kann auch ein Eigenbehöriger, weilen er kein *Dominus* ist, das Erbe und die dazu gehörige Gründe, ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn mit keiner *Servitute* oder Dienstbarkeit beschweren, und ist solches, wann es *per Pactum expresse* geschehen wäre, null- und nichtig, und sowohl dem Eigenbehörigen selbst, als seinem Guts-Herrn unantheilig.

§. 6. Wann aber einer auf einen zum Erbe gehörigen Grund eine *Servitutum* besitzlich hergebracht, und so viele *Actus*, auch von so langer Zeit öffentlich, und ohne Widerspruch ausgeübet hätte, daß daraus *Scientia & Patientia* des Guts-Herrn genugsam abzunehmen wäre, so hat es dabey sein Bewenden, was solchensfalls in denen Rechten von der *Præscription* verordnet ist.

§. 7. Hingegen kan ein Eigenbehöriger bei seinem Erbe eine *Servitutum* acquiriren, und ist eben so gut, als wann sie der *Eigentums-Herr* selbst acquiriret hätte.

§. 8. Wann ein Eigenbehöriger auf seinem Hofe oder Erbe etwas fürnehmen wolte, wodurch die äußerliche Gestalt der Gründen, oder des Hofes verändert würde, als zum Exempel: Wann er aus Weiden

Wiesen, oder aus Busch-Grund Acker- und Bauhand, machen oder den Raum seines Hof-Platzes erweitern, oder einschränken, oder sein Wohnhaus versehen wolte, so muß er zuvor seinen Guts-Herrn darum fragen, und dessen Bewilligung einholen, wann es auch dem Erbe zum kenntlichen Nutzen gereicht.

§. 9. Endlich darf auch ein Eigenbehöriger ohne Wissen und Willen des Guts-Herrn einen Häusling, Miethmann, oder Einwohner nicht auf sein Erbe nehmen, noch das Erbe anderen überlassen, und in Bestand oder Verding geben, jedoch ist demselben erlaubt davon ein oder anderes entlegenes Pertinens, welches er selbst süglich nicht verforgen und bestellen kan, anderen auf eine Mieth-Saat zu vermieten und zu verheuren; Damit aber die elocirte Pertinentien nicht verlohren gehen, oder untergeschlagen, und versplittert werden können, soll sowohl der Eigenbehörige bey fünf Rthlr. Straf als der Conductor bey Verlust des Mieth-Rechts dem Guts-Herrn von der geschehenen Elocation und Conduction jedesmahl Nachricht geben.

### Dritter Titel: Von Gebrauch- und Nutzung des Gehölzes.

§. 1. Das auf einem eigenbehörigen Gut oder Erbe obhandene Gehölz gehört zu dem Erbe, und dem Guts-Herrn, wann es auch von dem Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren gepflanget wäre.

§. 2. Jedoch hat der Eigenbehörige darab, gleichwie von denen anderen Pertinentien den Genuß und Erbnieß-Brauch nach *Eigentums-Rechten*.

§. 3. Wo aber hergebracht ist, daß von dem fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holze bey Mast-Zeiten der Guts-Herr die ganze oder halbe Mastung, oder einen andern Theil der Mast zu genießten habe, dabey hat es auch dem herkommen gemäß sein bewenden.

§. 4. Gleichwie nun der Guts-Herr solches fruchtbare Gehölz zu Verringerung des dem Eigenbehörigen zustehenden Mit-Genusses nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht, sondern nur ein- und anderes Stück, wann das Erbe mit zureichendem Holze versehen bleibet, und es dem Mit-Genusse zu keinem merklichen Schaden gereicht, hauen zu lassen befugt ist;

§. 5. Also darf noch vielweniger ein Eigenbehöriger unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, da von seines Gefallens, und ohne Vorwissen des Guts-Herrn etwas zu hauen sich unterstehen, wann auch der Grund dadurch verbessert würde, oder er es zum Besten seines Hofes zu verwenden, Vorhabens wäre, sonderen, wann der Eigenbehörige zu Erhaltung der Gebäuen, Hecken und Schlag-Bäumen, oder zur Acker-Bereitschaft, oder einem anderen dem Hofe nützlichen Gebrauch Holz vonnöthen hat, ist er schuldig, solches dem Guts-Herrn (der es solchenfalls doch auch nicht zu verweigern hat) anzuzeigen, und von demselben sich das nöthige Holz anweisen zu lassen.

§. 6. Würde aber dennoch ein Eigenbehöriger sich erkühnen, verbottenes Holz aus eigener Macht und ohne Gutsherrliche Erlaubniß niederzufällen, so ist das gefällte Holz dem Guts-Herrn verfallen, und dieser berechtigt, solches, wo er es antrifft, zu vindiciren, und soll demjenigen, welcher das Holz angekauft, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloshaltung wider den Eigenbehörigen kein Regress zu statten kommen, sonderen auch hinführo keiner bey Straf der Fiscalischen Ahndung sich unterstehen, von einem Eigenbehörigen Holz, daß ihm zu hauen nicht gebühret, ohne zuvor von dem Guts-Herrn erhaltene schriftlich Erlaubniß anzukaufen, oder sich in Zahlung geben zu lassen.

§. 7. Wäre nun das unzulässiger Weise gefällte Holz gänzlich abhanden gebracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Eigenbehörige seinem Guts-Herrn den Werth des Holzes zu ersetzen, und beynebens sowohl auf diesem als den in nächst-vorhergehenden Spho vermeldeten Fall die auf die verbottene Holzfällung in dem 4ten Theil Tit. 4. §. 3. gesetzte Straf verwürdet.

§. 8. So fern auch Eichen- und Büchen-Holz, welches nach Anweisung des 12ten Sphi zu dem Schlag-Holz nicht gerechnet wird, durch Sturmwind, Wasserfluth, Erdbeben, oder auf eine andere zufällige Weise umgerissen und niedergeworfen würde, muß der Eigenbehörige es seinem Guts-Herrn anmelden, und weilen es demselben zugehört, ohne Gutsherrliche Bewilligung sich dessen nicht anmassen.

§. 9. Desgleichen, wann ein Eich-Baum abgängig, und nicht mehr fruchtbar, jedoch das Holz noch gesund

und brauchbar ist, hat der Guts-Herr darüber zu verordnen, und mag es (wann der Eigenbehörige, solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe zu Erhaltung der Gebäuen, und denen übrigen Nothwendigkeiten mit Holz noch genugsam versehen ist) zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch hauen und verwenden lassen.

§. 10. Das verdörrete, und zum Bau nicht mehr taugliche Holz aber muß der Guts-Herr seinem Eigenbehörigen zukommen, und zu Brand-Holz, oder, wann er dessen nicht benöthigt wäre, zu einem anderen dem Erbe nützlichen Gebrauch anweisen lassen.

§. 11. Hartes und weiches Schlag-Holz (welches, nachdem es bis auf den Grund abgehauen worden, aus dem Stamm oder Wurzel wieder herfür sprosset) gehört zum nieslichen Gebrauch, und folglich dem Eigenbehörigen, mithin mag er dasselbe nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, sonderen auch zum Verkauf nutzen, hauen und gebrauchen, mit der Bescheidenheit gleichwohl, und dergestalt, daß die Schlag-Holz-Büsche nicht auf einmahl zu Grund gerichtet, sonderen mäßig und wirtschaftlich, auch zu rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolgern am Erbe nicht unnützlich gemacht werden.

§. 12. Wann aber grosse Eichen und Büchen mit Schlag-Holz untersetzt, und vermischt wären, muß der Eigenbehörige sich deswegen an die Eichen und Büchen nicht vergreifen, sonderen dieselbe ungekränkt lassen, jedoch ist ihm erlaubt, wann in einem Gehölze, welches blos zum Schlag-Holz gewidmet ist, unter dem Aufschlag einige junge Zelgen mit herfür wachsen, diese mit dem Schlag-Holze, jedoch mit der Bescheidenheit nieder zu hauen, daß, wann der Hof oder das Erbe sonst mit genugsamen Eichen Holze nicht versehen, oder einiges vorhin daselbst gestandenes abgehauen wäre, hin- und wieder einige aufgeschlagene Zelgen stehen bleiben, und zum Anwachs conserviret werden sollen, damit sowohl an dem Bau-Holze kein Mangel erscheine, als auch die Schlag-Holz-Büsche im Stande gehalten, und durch den Anwachs und Schatten der vielen Eichen nicht verdorben werden.

§. 13. Gleichwie nun denen Eigenbehörigen von ihren Höfen und Erben das erforderliche Holz zu Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häuseren, Hecken, Schlag-Bäumen, und Acker-Verath, auch der Genuß des verdörreten, und sonst zum Brennen nöthigen Holzes zukommet, also

müssen auch dieselbe darauf, wo es sich schicket, nach Anweisung des Guts-Herrn fleißig pflanzen, und ihre Höfe mit Eichen und Büchen, auch guten Obst-Bäumen besetzt halten.

#### Vierter Titel Von den Pflichten, und jährlichen Præstationen der Eigenbehörigen insgemein.

§. 1. Für den Erbnies-Brauch ist der Eigenbehörige seinem Guts-Herrn allerhand Pflichten, und jährliche Præstationes nach Ziel und Maas, wie solche bedungen, oder hergebracht sind, zu leisten verbunden.

§. 2. Diese Pflichten und Præstationes kan der Guts-Herr nicht vermehren, noch verändern, vielweniger über die hergebrachte oder bedungene dem Eigenbehörigen wider seinen Willen neue aufdringen.

§. 3. Wann aber einem Hofe oder Erbe ein- oder anderes Pertinens, so vorhin dabey nicht gewesen, noch auch aus einem dem Erbe auflebenden Rechte herrühret, von dem Guts-Herrn beygelegt, und dem Eigenbehörigen zum nützlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und dessen Genus ohne Zuthun des Eigenbehörigen vermehret, und gebessert würde, mag der Guts-Herr nach Betrag und Proportion des vermehrten Genusses auch zwar die jährliche Præstanda erhöhen, jedoch ist der Eigenbehörige ein solches Pertinens wider seinen Willen zu übernehmen, nicht schuldig.

§. 4. Sofern auch ein vor Alters zum Erbe gehörig gewesenenes Pertinens davon abgekomen, und deswegen die alte Pacht verringert wäre, der Guts-Herr aber solches Pertinens recuperiret, und dem Erbe wieder einverleibet hätte, so mag derselbe die vergeringerte Pacht bis auf die alte Præstanda wieder erhöhen.

§. 5. Wann hingegen von einem Hofe oder Erbe ein oder anderes fruchtbares Pertinens evinciret würde, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne verschulden des Eigenbehörigen oder dessen Verfahren davon abkommen mögte, so erfordert auch Recht und Billigkeit, daß alsdann die jährliche Præstanda geringer gesetzt werden, und soll die Verminderung nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst vom ganzen Erbe præstiret worden.

§. 6. Ob nun zwar allerdings billig ist, daß denen Eigenbehörigen, wann sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben, und andere dergleichen zufällige Begebenheiten, grosse Unglücks-Fälle erlitten, einiger Nachlaß an die jährliche Pächte oder Præstationes angebote, besonders wann die Pacht dem Genusse proportionirt, und der Schad so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahren nicht leicht wieder eingebracht werden könnte, so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts Gewisses bestimmen und verordnen, sonderen sind zu denen Leibeigenthums-Herrn des gnädigsten Zutrauens, daß sie selbst in dergleichen Fällen die Billigkeit vor Augen haben, und, wo kein Nachlaß Platz finden mögte; zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Terminen erleichterern, und es auf die allenfalls hiermit vorbehaltene Richterliche Ermäßnung und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

§. 7. Wann das Erbsüt ausgestorben, und dadurch das Erb- und Succesions-Recht völlig erloschen ist, so stehet dem Guts-Herrn frey, denen neuen Aufkömmlingen neben denen alten Pflichten und Præstationen neue, oder auch an deren Statt andere vorzuschreiben, und sich mit denen neuen Colonis darüber zu vergleichen.

#### Fünfter Titel: Von Gewinn oder sogenannten Weinkäufen und Auffahrts-Geldern.

§. 1. Obschon der Eigenbehörigen Kinder von der Geburt aus, und durch die Fürscheidung deren Elteren das Erb- und Succesions-Recht überkommen, so kan doch niemand zu der würclichen Succession gelangen, er habe dann zuvor den Hof oder das Erbe dem allgemeinen alten Gebrauch nach gewonnen, und beweiinkauft.

§. 2. Wann demnach ein Auerb auf Absterben oder auch gutwilligen und mit Guts herrlicher Bewilligung geschehenen Abstand seiner Elteren die Stette wieder annehmen, und sich darauf verheyrathen will, so muß er erst bey dem Eigenthums-Herrn die Gewinn- oder Auffahrts-Gelder für sich und sein künftiges Weib, oder, wann es die Tochter wäre, für ihren künftigen Ehemann behandeln und bedingen, und was alsdann behandelt und bedungen worden, darüber soll dem Auerben ein ordentlicher und deutlich beschriebener Gewinn-Brief gegen die gewöhnliche Schreib-Gebühr mitgetheilet werden.

§. 3. Bey der Bestimmung des Gewinns oder Weinkaufs soll unter andern Itens auf die Kräfte des peculii, 2tens: Auf die größe des Hofes und der Nützung, und ob das Erbe hoch oder gering in Schätzung stehe. 3tens: Auf die Viel- oder Geringheit der jährlichen Pächten. 4tens: Auf die Zahl der Kinder, welche neben dem Auerben und Successoren auf dem Hofe sind, und noch ausgesteuert werden müssen; 5tens: Auf den nächstvorzigen Anschlag der Gewinn-Gelder, und endlich 6tens: Auf die Länge oder Kürze der Zwischen-Zeit, so von dem einen Gewinn zu dem andern abgelassen, gebührende Rücksicht genommen, und der Auerb in dem Anschlag nicht übernommen werden.

§. 4. Geschähe aber doch Letzteres, so mag der Auerb um eine nach fleißiger Erwegung vorgemeldeter Umständen zu verfügende billigmäßige Determination der Gewinn-Geldern das richterliche Amt imploriren, und soll die Sach, wann zuferst die gütliche Beyslegung inter Partes versucht werden, nach geschehener summarischer Untersuchung de Plano entschieden werden.

§. 5. Wann die Elteren selbst für ein gewisses zu der Succession bestimmtes Kind das Erbe gewonnen hätten, und nachgebends sich zutrüge, daß der bestimmte Auerb oder Successor zu der würcklichen Succession nicht, sonderen ehender zu sterben käme, so sind die Elteren den bedungenen Weinkauf zu bezahlen, nicht schuldig.

§. 6. Wann aber die Zahlung allbereit geschehen wäre, und die Elteren noch ein oder mehr Kinder hätten, muß der Guts-Herr entweder den gezahlten Weinkauf wiedergeben, oder dafür ein anderes von den übrigen Kindern, welches an Statt des Verstorbenen succediren soll, gewinnen lassen, und von selbigem keinen neuen Weinkauf fordern.

§. 7. Damit gleichwohl die anticipirte Verdinge der Gewinn- oder Weinkauf-Geldern keinem zum Nachtheil gereichen, so sollen dieselbe nur denen ganz unbeschränkten Eigenthums-Herrn, und wo der Successor das Factum und die Pacta seines Antecessoris zu halten, schuldig ist, denen übrigen aber die Verdinge nicht anderst erlaubt seyn, als wann nach erfolgtem Tod, oder Abstand deren Elteren der würckliche Successions-Fall vorhanden ist; Solte aber nichts destoweniger hierunter eine Anticipation geschehen seyn, und der Guts-Herr vor der

würcklichen Antretung des zu der Succession bestimmten Auerben versterben, soll der Contract Null und nichtig, und der Erb des unmittelbar verstorbenen Guts-Herrn die gezahlte Gewinn-Gelder dem Auerben, oder seinen Elteren zu erstatten, schuldig seyn.

Sechster Titel: Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Præstationen.

§. 1. Die Geld- und Korn-Pächte sind, wo es nicht anders hergebracht ist, auf den Fest-Tag Jacobi verfallen, und müssen alle Jahr richtig, und zu rechter Zeit nemlich um Martini, wann kein ander Zahlungs-Termin bestimmet oder hergebracht ist, unfehlbar bezahlt werden.

§. 2. Wäre aber der Eigenbehörige hierin saumselig, so hat nicht nur der Guts-Herr (wie oben in dem Iten Theil Tit. 5. §. 4. schon verordnet ist) Macht und Gewalt wider denselben die Execution und Pfändung fürzunehmen zu lassen, sondern auch, wann die Zahlung bis nach Lichtmess verschoben würde, alsdann die Wahl, ob er sich die Korn-Früchten in Natura liefern, oder in Gelde nach dem sogenannten Kappen-Sath, oder einem andern des Orts hergebrachten Fuß abführen lassen wolle.

§. 3. Gleichwie die Geld-Pacht in guter in Unserer Münsterschen Landschafts-Pfennig-Kammer gültig, und gangbaren Münz bezahlt werden muß, also müssen nicht minder auch die Korn-Pächte in unstrafbaren und wohl gereinigten Korn-Früchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, entrichtet, und abgefunden werden.

§. 4. Wann auch die Korn-Pächte und übrige Naturalien noch so viele Jahren nicht in Natura, sondern mit Geld abgefunden wären, so machet doch dieses als eine bloß allein von der Nachsicht und dem Willen des Guts-Herrn abhängende Sach in der Natural-Præstation keine Änderung, und ist nichts destoweniger der Eigenbehörige in Zukunft, und so oft der Guts-Herr darauf bestehet, dergleichen Pächte in Natura zu liefern schuldig.

§. 5. Die Pächte müssen auf Kosten der Eigenbehörigen, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bey der Ablieferung an Kost oder Geld bißhero zu genießten gehabt, an den Wohn-Ort des Guts-Herrn, oder wie es der Guts-Herr sonst hergebracht, auch wohin er die



selbe bestimmt und assigniret hat, geliefert werden, wann nur der assignirte Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merkliches nicht entfernt ist.

§. 6. Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort, oder wann der Eigenbehörige durch Verkauf, Tausch, Erbschaft, oder auf eine andere Weise, einen andern Guts-Herrn bekommt, die Wohnung des neuen Guts-Herrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr, wie vorhin, darauf zubringen müste, so soll demselben für einen jeden halben oder ganzen Tag ein halber oder ganzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1. Rthlr. täglich, oder auch allenfalls pro rata des Dienst-Geldes vergütet werden.

### Siebenter Titel: Von Spanns- und Hand-Diensten.

§. 1. Die rechtliche Muthmaßung gehet überhaupt dahin, daß ein jeder Eigenbehöriger, wann er davon ausgenommen zu seyn, nicht beweiset, Dienstpflichtig, und seinem Guts-Herrn entweder mit Pferden, oder wann er deren keine hat, noch halten kan, mit Hand- und Leib-Arbeit zu dienen, schuldig seye.

§. 2. Anbelangend die Gattung und Zahl der Diensten, wie auch die Art und Weise der Dienstleistung, weisen diese nicht bey allen gleich ist, mithin auch dieserhalb in allen Stücken keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kan, so hat es zuvörderst dabey, wie solches ein jeglicher Guts-Herr hergebracht, oder mit seinen Eigenbehörigen sich darüber verglichen hat, sein Bewenden.

§. 3. Wann aber zwischen dem Guts-Herrn und Eigenbehörigen Streit darüber entstände, und der Guts-Herr mehr denn einen wöchentlichen Dienst, der Eigenbehörige hingegen dazu nicht verpflichtet, sondern weniger hergebracht zu seyn, präclendiren wolte, so hat auf den ersten Fall der Guts-Herr, und auf den zweyten der Eigenbehörige den Beweis zu führen.

§. 4. Gleichwie ein Eigenbehöriger die Dienste, welche er in Natura zu leisten schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kan, es wäre dann der Guts-Herr damit

zufrieden, also kan auch der Guts-Herr an Statt der Natural-Dienstleistung dem Eigenbehörigen eine Geld-Præstation wider seinen Willen nicht aufdringen.

§. 5. Jedoch ist denen Guts-Herrn unbenommen, sondern hiemit freygestellt, die Dienste (wann sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen, und auch von denen Eigenbehörigen kein billiges Dienst-Geld dafür erhalten können) anderen (wann nur die Dienstleistung dadurch nicht beschwerlicher gemachet wird) für Geld zu cediren, und zu überlassen.

§. 6. Wann auch ein Eigenbehöriger viele Jahre lang keine Dienste in Natura geleistet, sondern Dienst-Geld dafür gegeben hätte, so wird er dadurch der Natural-Dienstleistung keinesweges entoben, sondern ist und bleibt nach wie vor schuldig, auf Verlangen des Guts-Herrn, die Dienste wieder in Natura zu prästiren, und mag sich dagegen mit keiner Verjährung schützen, als nur auf dem Fall, wann der Guts-Herr die Dienste gefordert, der Eigenbehörige aber selbe zu leisten sich gezwungen hätte, und von Zeit der geschehenen Weigerung dreißig Jahr verlossen wären, oder wann der Eigenbehörige von unendlichen Zeiten keine Natural-Dienste, sondern nur ein gewisses Dienst-Geld prästiret hätte, welches hernach nicht mehr verhöhet, noch mit der Natural-Dienstleistung abgewechslet werden kan.

§. 7. Wann aber von dreißig Jahren her ein Eigenbehöriger gar keine Dienste, weder auch Dienst-Geld dafür prästiret hätte, so ist derselbe für Dienstfrey zu halten, und weder in Natura zu dienen, noch auch Geld dafür zu geben schuldig.

§. 8. Die Eigenbehörigen müssen zu Berrichtung der Spanns- und Hand-Diensten vorhin, und zwar so früh beordert oder aufgeboten werden, daß sie an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu der bestimmten Zeit erscheinen können.

§. 9. Wann dieses geschehen, und dennoch der Eigenbehörige entweder ganz ausbleibet, oder mit untauglichen Pferden oder Wagen, wann er bessere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig ist, oder auch nicht zu rechter Zeit, sondern um ein merkliches später, als er beordert worden, sich einfindet, so soll zwar der unterlassenen Pflicht halber wider den Ei-



genbehörigen keine fisealifche Action Platz haben, jedoch ftehet es in der Willkühr des Guts-Herren, auf Koften der Dienfpflichtigen an Statt der ausgebliebenen, zu fpät, oder zu wenig geftellten Pferden, andere für Geld zu nehmen, und den Hand-Dienst durch Tagelöhner und Werckleute vollbringen, oder die Dienfpflichtige nachdienen, und den verabsäumten Dienst auf einen anderen Tag verrichten zu lassen.

§. 10. Dafern aber die (fo zu einem wochentlichen Spann- oder Hand-Dienst, oder nur auf sichere bestimmte Tage zu dienen verpflichtet find) zu der Dienstleistung in- und zu der Zeit, wann sie dienen müssen, nicht gefordert oder bestellet, mithin die Guts-Herren und nicht die Eigenbehörige Schuld daran find, daß die Dienste nicht geleistet werden, so kan letztgenenselben wider ihren Willen nicht zugemuthet werden, für die verfloffene Zeit die Dienste nachzuholen, oder mit Geld zu bezahlen.

§. 11. Sowohl die Hand-Dienster, als die welche Pferd- oder Spann-Dienste zu leisten, schuldig find, müssen die zur Verrichtung, wozu sie bestellet worden, nöthige Bereitfchaft oder Instrumenta, als Wagen, Karren, Pflüge, Egen, Sichel, Seisen, Schaufel, Arten, Beifen, oder was sonst für Instrumenta zu der bestimmten Feld- oder Haus-Arbeit erfordert werden, wie auch das Futter für die Pferde, wo es anderst nicht hergebracht, mitbringen.

§. 12. Sie müssen auch nach Unterschied der Jahr-Zeit sich früh genug zum Dienst ein- oder wann sie selbst zu erscheinen verhindert find, tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen, und im Frühling und Sommer von 6. Uhr Morgens bis 6. Uhr Abends, so dann im Herbst und Winter von 8. bis 4. Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommen ist, dienen, jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruh-Stund gelassen, und auch das Essen (es wäre dann anderst hergebracht) gereicht werden.

§. 13. Wären aber die Eigenbehörige nicht zu Feld- oder Haus-Diensten, sondern über Land zu fahren, bestellet, so müssen sie auf die bestimmte Stund und Tageszeit, es feye Vor- oder Nachmittag, Morgens oder Abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Guts-Herren eigenes Fahr-Zeug wäre, welches sie bespannen sollen, mit angeschirreten Pferden, auch nöthigen Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten, und

haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonst bey dergleichen Fuhren hergebracht, und gebräuchlich seyn mögte, zu genießen, auch soll der Spann-Dienst, wann sie zwey volle Tage darauf zubringen müsten, ihnen für zwey Dienste angerechnet, und vergütet werden.

§. 14. Hingegen müssen die Guts-Herren, wo die Eigenbehörige ein- oder andermahl im Jahr die sogenannte lange Fuhren inn- oder ausserhalb Landes auf zwey, drey, oder mehr nacheinander folgende Tage zu thun, verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wann nicht der Eigenbehörige sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fuhren auf eigene Koften zu verrichten.

§. 15. Wann auch ein Guts-Herr ungemessene Dienste hergebracht, oder bedungen hätte, so muß er doch bescheidenlich zu Werk gehen, und dem Eigenbehörigen so viel Zeit lassen, und vergönnen, als zu Bestellung seines eigenen Ackers und Verrichtung übriger Geschäften erfordert wird, und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Eigenbehörige bestellet werden, erträglich, und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grund gerichtet werden.

§. 16. Dafern sich auch zutrüge, daß die Eigenbehörige zu Land- und Kriegs-Fuhren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von dem Guts-Herrn zum Dienst gefordert würden, und beyden kein Gemügen leisten könnten, so haben die Land- und Kriegs-Fuhren den Vorzug, wann sie auch später bestellet wären, jedoch muß der Eigenbehörige die geschehene Bestellung seinem Guts-Herrn melden, damit dieser die Ursach des Ausbleibens wisse, und an Statt seiner einen anderen aufbotten lassen könne.

§. 17. Wann ein aufgebottener Eigenbehöriger sich zu gehöriger Zeit zum Dienst darstelllet, und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß, soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Eigenbehörigen gut gethan werden, und endlich.

§. 18. Sofern ein Eigenbehöriger mehrere Guts-Herren hätte, ist derselbe zwar allen, jedoch nur Wechselweise zu dienen schuldig, oder es müssen die Guts-Herren deshalb eine solche Vereinbahrung unter sich treffen,

wodurch die Dienstpflicht nicht vergrößert, noch beschwerlicher gemacht wird.

Nächster Titel: Von Sterb- und Erb-Fällen, oder sogenannten Beerbtheilungen.

§. 1. Das Successions-Recht, welches der Leib- und Eigenthums-Herr durch Absterben eines Eigenbehörigen an dessen Güter und Verlassenschaft überkommt, oder der sogenannte Sterb-Fall besteht nach Gestalt der Sache zuweilen in der halben, und zuweilen auch in der ganzen Nachlassenschaft.

§. 2. Wann demnach von Eigenbehörigen Ehe-Leuten (sic mögen auf ihres Guts-Herren, oder eines anderen Eigenbehörigen, oder freyen Gut wohnen, oder auch anderwo, und gar ausserhalb Landes sich häuslich niedergelassen haben) der Mann oder die Frau zu sterben kommet, erbet der Guts-Herr von dem zur Zeit des Absterbens vorhandenen sündlichen Vermögen die eine Halbscheid, und verbleibet die andere Halbscheid dem überlebenden Ehegatten; und wann demnachst auch dieser ohne Hinterlassung Ehelicher Leibs-Erben mit Todt abgethet, ist die dem letzt-lebenden verbliebene Halbscheid, und was derselbe weiter für sich gebracht, und erworben hat, mithin das ganze Peculium nach Abzug der Schulden dem Guts-Herren mit Einschluß deren nächsten Verwandten und Erben ab Intestato verfallen.

§. 3. Wann aber der letzt-lebende Kinder hinterlasse, und der Guts-Herr den Sterb-Fall in Natura ausnehmen wolle, muß derselbe sich mit der Halbscheid des nachgelassenen Vermögens (weilen sonst denen Kinderen nichts übrig bliebe) begnügen lassen, und verbleibet die übrige Halbscheid dem Auerben und aufm Erbe, oder wann die verstorbene Elteren kein Erbe oder eigenbehöriges Gut von ihrem Guts-Herren untergehabt, denen hinterlassenen Kinderen zur Billig-mäßigen Aussteuer, wohingegen, wann das Mortuarium nicht in Natura gezogen, sondern zu Geld angeschlagen, und redimiret wird, sich von selbst versteht, daß alsdann der Auerb oder die Kinder das ganze Peculium cum commodo & onere behalten, und darum auch für die Schulden allein stehen und haften müssen.

§. 4. Sollte sich auch zutragen, daß zweyerley Leib-Eigenthums-Herren Eigenbehörige ein ander heyratheten,

und in dem Eigenthum, worinn sie zur Zeit des angetretenen Ehe-Standes gewesen, verstorben, so wird ein jeder Leib-Herr von seinem Eigenbehörigen auf Art und Weise, wie in nächst-vorhergehenden beyden Sphis verordnet ist, beerbtheilet.

§. 5. Wann eigenbehörige Kinder, welche nicht mehr in dem Brode ihrer Elteren stehen, und 25. Jahr alt sind, ungeheyrathet, und im ledigem Stande versterben, und sich ein Peculium erworben hätten, so ist das ganze Peculium nach Abzug der Schulden und Begräbniß-Kösten dem Guts-Herren verfallen; es wäre dann, daß das Peculium, wie oben §. 3. gemeldet worden, redimiret würde, welchenfalls der, so es redimiret, die Schulden und Begräbniß-Kösten abzutragen hat.

§. 6. Es stehet sonst dem Guts-Herren frey, den Sterb-Fall für Geld Bedingen und redimiren, oder in Natura ziehen, und ausnehmen zu lassen, jedoch werden die Guts-Herren von selbst hierunter eine solche Mäßigung und Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, damit zur unerträglichen Beschwerde des Auerben und Nachfolgeren auf den 1ten Fall der Anschlag nicht zu hoch getrieben, und auf den 2ten das Erbe von Horn-Zug- und anderm Viehe, Acker-Geräth, und übrigen Nothwendigkeiten nicht so sehr entblößet werde.

§. 7. Weiter ist dem Guts-Herren unbenommen, sondern freygestellt, ob er den Sterb-Fall besonders, oder mit dem Gewinn oder Weinkauf zugleich, und zusammen verbinden lassen wolle, welches auch alsdann geschehen kan, wann die alte Ehe-Lente und Wehrfester Unvermöggenheit halber, obsont mit Bewilligung des Guts-Herren das Erbe mit dem Peculio dem Auerben übergeben und die Leib-Zucht beziehen.

§. 8. Was aber die Leib-Züchter auf der Leib-Zucht ersparet, und erworben haben, solches, wann keine auf der Leib-Zucht gezeugte Kinder obhanden, erbet nach ihrem Absterben nicht der Guts-Herr, sondern der Auerb und Successor, weilen sowohl bey einem Abstand, als auf den Todts-Fall der Wehrfesteren das Mortuarium verfallen ist, und nicht zweymahl gefordert werden kan.

§. 9. Alles, was nach dem tödtlichen Hintritt eines Eigenbehörigen sich an Mobilien und Moventien, Baarschaften, Rent-Verschreibungen, und sonst auf dem Erbe

oder im Sterb=Hause befindet, wird so lang dafür gehalten, daß es zu des verstorbenen Nachlassenschaft, mithin zu dem Sterb=Fall und Peculio gehörig sey, bis daran das Gegentheil von dem, welcher Anspruch darauf macht, bewiesen worden.

§. 10. Es sind auch die lezt=lebenden Ehe=Gatten, Auerben, oder nächste Verwandte des Verstorbenen Eigenbehörigen alles und jedes, was zu dem Peculio gehörig, mithin alle Moventien und Mobilien, baar vorräthiges oder ausgeliehenes Geld, Activ- und Passiv-Forderungen, und wie es sonst Nahmen hat, richtig und getreulich zu eröfnen und anzuzeigen, wie auch auf Verlangen des Gut=Herren für den Richtern, wessen Jurisdiction der Verstorbene Unterworfen gewesen, eydlich zu bekräftigen, schuldig, daß sie nichts davon verschwiegen, verbracht, oder verhehlet, auch nicht mehr schulden, als würklich obhanden sind, angegeben haben.

§. 11. Sollte aber dennoch über Kurz oder Lang kund und offenbar werden, daß die Nachlassenschaft, oder das Peculium unvollkommen oder unrichtig angegeben, und davon wissentlich etwas verschwiegen worden, so soll das Verschwiegene dem Eigenthums=Herren, wann gleich derselbe nur zur Halbscheid dazu berechtiget gewesen, völig und ganz verfallen seyn.

### Neunter Titel: Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Eigenbehöriger Ehe=Leuten eheliche Kinder erwerben zwar alle durch die Geburt das Erb= und Successions=Recht an dem Gut oder Erbe, welches ihre Eltern nach Eigenthums=Recht unterhaben. Alldieweil aber nur eins von denselben succediren kan, und dann wegen der Art und Weise, wie die Kinder succediren, und welchem darunter der Vorzug oder einiges Vorrecht gebühret, die bisherige Gebräuche und Gewohnheiten an sich sehr unterschiedlich, ungleich auch ungewiß sind, und nach Zeugnuß deren aus den Nemteren eingegangenen Berichterern es bald so, bald wiederum anders damit gehalten worden, dergestalt, daß, wie es die Erfahrung lehret, diese in dem Herbringen selbst sich äufferende Ungewißheit öfterst zu kostbaren und verderblichen Streit=Sachen Anlaß gegeben, so haben Wir zu Verminderung aller daraus weiter entstehen könnenden Rechts=Händlen

und Processen Uns mit Unseren Landständen darüber verglichen, und verordnen demnach, daß bey sich ereignenden Successions= Fällen die Gut=Herren (weil ihnen daran, daß ihre Höfe, Erbe, und Kotten mit tüchtigen Leuten wieder besetzt werden, am meisten gelegen ist, und zu vermuthen stehet, daß sie auch am besten dafür sorgen werden) unter denen alsdann obhandenen, zu der Succession und Verwaltung der Stette tauglichen Kinderen Männ= und Weiblichen Geschlechts, auch unter denen 1ter und 2ter Ehe Kinderen, wann der Auerb, oder der, von welchem das Erbe herkommet, zur 2ten Ehe geschritten wäre, die freye Wahl haben sollen, den, oder die, welchen, oder welche sie dazu am tauglichsten zu seyn, erachten, auszusehen, und zu bestimmen.

§. 2. Wann jedoch der Auerb oder die Auerbinn nicht, sonderen nach dessen oder derselben Absterben der andere Ehegatt sich wieder verheyrathet hätte, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, soll denselben, wann sonst dagegen nichts erhebliches einzuwenden ist, der Vorzug gelassen werden.

§. 3. Es soll aber denen Gut=Herren nicht erlaubt seyn, wann einige deren nachgelassenen Kinderen großjährig und fähig, die andere aber noch minderjährig und unfähig wären, die erste, um unter mehreren Kinderen nachgehens die Wahl zu haben, bis nach erreichter Großjährigkeit der letzteren warten, und den Hof oder das Erbe inmittels durch andere verwalten zu lassen, sonderen, wann ein Hof, Erbe, oder Kotten zur neuen Besetzung eröfnuet, und auch nur eines von denen Kinderen denselben vorzustehen, qualificiret ist, so ist der Gut=Herr schuldig, diesem das Erbe wieder einzugeben, und denselben gegen ein billiges Weinkauf= oder Auffahrts=Geld gewinnen zu lassen.

§. 4. Wann aber bey Absterben deren Eltern die Kinder noch alle minderjährig, und das Erbe anzunehmen, und zu verwalten nicht im Stand wären, so hat der Gut=Herr mitler weile, und bis daran eines deren Kinderen sich zu der Succession und Annehmung der Stette fähig gemacht hat, über die Administration und Verwaltung zu disponiren.

§. 5. Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Auerben für untauglich und unfähig zu achten, einem Erbe vorzustehen, so

sollen die, welche lahm oder gebrechlich, und von solcher Leib- oder Gemüth-Schwachheit sind, daß sie die einem Eigenbehörigen Haus-Vater oder Haus-Mutter obliegende Feld- und Haus-Arbeit nicht verrichten können: welche zu dem Ackerbau gar keine Lust, noch Wissenschaft davon haben: welche sich eines Verbrechens, so Schand und Leibs-Straf nach sich zieht, schuldig gemacht, oder welche der Völlkäufern, Hurerey, oder einem andern liederlichen und schändlichen Lebens-Wandel sich ergeben haben, für untüchtig gehalten, und von der Succession ausgeschlossen werden.

§. 6. Wann aber gesunden Eigenbehörigen, so die Stette würdlich angetreten haben, Krankheit oder Leibs-Gebrechen von der Hand Gottes zugeschicket würde, so sind selbe deswegen von dem Erbe nicht zu verstoßen, sondern dabey zu lassen, so lang sie die Lands- und Gutsherrliche Pflandla davon entrichten können. Und sollen auch jene Kinder, welche wegen Mangel an Leib und Glieder zu der Succession nicht gelangen können, so lang sie nicht ausgesteuert sind, den Unter- und Aufenthalt auf dem Erbe zu genießen haben.

§. 7. Wann nur ein Kind aufm Erbe wäre, und dieses sich ohne oder mit Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn ausserhalb Landes begeben hätte, so ist auf erfolgendes Absterben der Älteren der Guts-Herr auf den 1ten Fall zwar nicht schuldig, den abwesenden Anerben davon benachrichtigen zu lassen, jedoch soll auf dessen Zurückkunft drey Monat lang von Zeit der erböfneten Succession gewartet werden, und wann immittels derselbe sich nicht darstellen würde, mag der Guts-Herr das Erbe mit einem der nächsten Bluts-Berwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, noch auf eine andere Art sich des Erb-Rechts verlustig gemacht haben, und in Ermanglung derselben, seines Gefallens wieder befehen.

§. 8. Auf dem 2ten Fall aber soll der Anerb von der erfolgten Erledigung benachrichtiget, auch allenfalls, wann der Ort seines Aufenthalts unbekannt wäre, durch eine Edictal-Ladung vorgeschordert, und demselben zur Wiederkunft Zeit von sechs Monaten verstattet, auf nicht erfolgendes erscheinen aber es mit der Wiederbesetzung der erledigten Stette, so wie auf dem 1ten Fall verordnet ist, gehalten werden; und mag auf gleiche Weise

der Guts-Herr verfahren, wann Successions-fähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stette in der, ihnen zu beybringender Erklärung gestatteten Frist, sich nicht entschliessen, und qualificiren, sondern von der einen Zeit zur anderen darunter verzögern wolten.

§. 9. Unehlich und frey-gebohrne Kinder (wann die demnächst durch Berechtigung ihrer Älteren legitimirt werden, und in den Leibeigenthum des Guts-Herrn treten, welchem die Älteren eigen sind), haben mit denen nachgebends in der Ehe gezeugten ein gleiches Erb- und Successions-Recht, und sollen denen selbst durchaus gleich gehalten werden.

§. 10. Gleichwie dann auch, wann bedungen wäre daß von denen erzeugenden Kinderen eines frey seyn solle, solchem Kinde unbenommen ist, der zugesagten Freyheit oder Freylassung sich zu begeben, und des Rechts zu bedienen, was der Leibeigenthum mit sich bringt.

§. 11. Wann eigenbehörige Ehe-Leute, so das Erbe gewonnen haben, ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben mit Tod abgehen, und von dem verstorbenen Anerben noch Brüder und Schwestern übrig wären, sind diese, und in Abgang derselben die, so von dem Geblüte noch vorhanden, mit Vorbehalt der dem Guts-Herrn, wie ebgedacht, in pari gradu zustehenden Wahl, zu der Succession die nächste, jedoch können die so Verzicht und Abstand gethan, wie auch Ehe-Leute, so einmahl die Leibs-Zucht bezogen, zu dem Erbe und Successions-Rechte wider den Willen der Guts-Herrn keinen Regress nehmen.

§. 12. Wosern aber der Letzt-Lebende (wann es auch der Anerb nicht, sondern der Ehegatt wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheyrathet, und eigen gegeben hat) mit Gutsherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet, so gebühret denen aus solcher Ehe erzeugten Kinderen das Erb- und Successions-Recht, und werden dadurch des verstorbenen Anerbens Brüder und Schwestern, fert alle übrige, so aus dem Geblüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen.

§. 13. Wann der Anerb oder die Anerbin mit Gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe schreitet, so bleibet zwar der oder dieselbe, es mögen Kinder aus



der ersten Ehe seyn oder nicht, auf dem Erbe, so lang er oder sie demselben vorzustehen fähig ist, jedoch sollen dem mit dem Anerben oder der Anerbin sich verheyrathenden Ehegatten, wann er sich eigen gegeben, und Kinder aus erster Ehe obhanden, gewisse, über 25. Jahr nicht zu erstreckende Mahljahren gesetzt werden, und ist derselbe nach Verlauf der Mahljahren, wann immittels der Anerb oder die Anerbin verstorben wäre, dem Kinde, welches der Guts-Herr aus erster oder zweyter Ehe zu der Succession bestimmet, das Erbe einzuraumen, und die Leib-Zucht zu beziehen schuldig.

§. 14. Wann aber nach Absterben des Anerben oder der Anerbinne der überlebende Ehegatt sich wieder verheyrathet, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succession den Vorzug haben, so werden auch auf diesem Fall, und zwar beyden Ehe-Leuten nach Unterscheid und Proportion des Alters derer Ehe-Leuten und Vorkinderen sichere doch auch nicht über 25. Jahr zu erstreckende Mahljahren gesetzt, sofern jedoch mitser weil die sämtliche Vorkinder verstürben, oder, frey gelassen, obsonst zu der Succession untauglich wären, so können zwar die Ehe-Leute nach Ablauf der gesetzten Mahljahren mit Guts-herrlicher Bewilligung noch länger auf dem Erbe verbleiben, müssen aber alsdann über das vorhin bezahlte noch ein leydentliches Gewinn-Geld für die übrige Zeit entrichten.

§. 15. Dann sollen auch die auf Mahljahren gesetzte Ehe-Leute ein richtiges Inventarium oder Verzeichnuß aller Mobilien und Moventien, mithin des ganzen Peculii und der Schulden ihrem Guts-Herrn einliefern, damit dieser bey dem Abzug daraus, wie sie auf dem Erbe gewirthschaftet haben, ersehen, und in Bestimmung der Leib-Zucht sich darnach richten könne.

### Zehnter Titel: Von Leib-Geding oder Leib-Zuchten.

§. 1. Wann die Eigenbehörige Alters oder anderer Gebrechlichkeiten halber dem ihnen eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen können, oder solches ihrem Nachfolger übergeben, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn nicht geschehen soll, so gebühret denenselben (wann sie auch nur auf Mahljahren das Erbe

angenommen) daraus Zeit-Lebens der nöthige Unterhalt, und wird genennet das Leib-Geding oder die Leib-Zucht.

§. 2. Wann nun bey einem Hofe, Erbe, oder Koten hievor allezeit eine gewisse bestimmte Leib-Zucht an Ländereyen, Wohnung, Heu-Gewachs, Küh-Weyden, und andere dergleichen Zubehörungen gewesen, und hergebracht ist, soll es auch dabey forthin sein Bewenden haben, sonst aber die Bestimmung von dem Guts-Herrn, oder zum wenigsten mit Guts-herrlicher Bewilligung geschehen, und, wann ohne dessen Consens oder Genehmhaltung die Ersteren unter sich oder mit dem Anerben und Nachfolgeren dieserhalb etwas beschlossen hätten, solches alles Null und nichtig seyn.

§. 3. Nachdem die Erbe und Höfe, welche keine bestimmte Leib-Zucht haben, klein oder groß sind, und die Ersteren oder abgehende alte Ehe-Leute darauf gut oder übel haußgehalten haben, wird die Leib-Zucht determiniret, und eine solche Einrichtung gemachet, wodurch die neue Coloni nicht zu viel beschweret, und auch die Alte zumahl, wann dieselbe dem Erbe wohl vorgestanden haben, mit einem bequemen Unterhalt versehen werden.

§. 4. Wolten aber die Ersteren lieber bey ihren Kindern auf dem Erbe bleiben, und dieses füglich geschehen könnte, der Guts-Herr auch damit zu frieden wäre, so genießten dieselbe an der Kinder Tisch die Kost, so gut sie die Kinder selbst haben, und mag über dieses ihnen zum Hand-Pfening und nöthiger Ausgabe mit Guts-herrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld oder Geldes werth zugelegt, und gegeben werden.

§. 5. Damit gleichwohl alsdann der Guts-Herr wegen des Sterb-Falls keine Verfürkung zu besorgen habe, so soll derselbe befugt seyn, das Peculium, so bald die Alten das Erbe übergeben haben, aufschreiben, taxiren, und bedingen, oder in Natura ausnehmen zu lassen.

§. 6. Von denen Ländereyen und pertinentien, welche zu der Leib-Zucht gehören, oder zum Leib-züchtigen Gebrauch Guts-herrlich bestimmt werden, haben die Leib-Züchter den freyen Genuß, und müssen die neue Coloni, wo es nicht anderst hergebracht ist, davon die Pacht und Schagung entrichten, auch das Leib-zuchts-Hauß in gutem Stande erhalten.



§. 7. Wann aber Personen=Nauch= oder Vieh=Schätzung verordnet, und ausgeschrieben würde, bezahlet ein jeder Leib=Züchter für seine Person, Wohnung, und Vieh den Aufschlag.

§. 8. Wann von denen Eſteren oder alten Ehe=Leuten nur einer mehr übrig iſt, genieſſet derſelbe nur die halbe Leib=Zucht, gleichwie dann auch, wann beyde die Leib=Zucht bezogen haben, und einer mit Tod abgeheth, der überlebende das Leibzuchts=Haus zwar ganz, die übrige Perſonellen aber, wann er auch zur zweyten Ehe ſchreibet, nur zur Halbscheid behaltet, die andere Halbscheid aber dem Erbe wieder heimfallt.

§. 9. Es iſt auch denen Leib=Züchtern nicht erlaubt ohne Gutsherrliche Bewilligung fremde Leute und Einwöhner neben ſich in die Leib=Zucht auf= und anzunehmen, es wäre dann, daß ſie ſchwachen und kränklichen Altershalber zu ihrer Verpflegung jemanden nöthigen hätten.

§. 10. Wann ein Leib=Züchter oder Leib=Züchterinn mit= oder ohne Bewilligung des Guts=Herrn die Leib=Zucht verlaſſet, und ſich anderſwo wieder verheyrathet, ſo iſt der oder dieſelbe ſo auf den erſten als zweyten Fall der Leib=Zucht verluſtig, und mit dem Unterſcheid gleichwohl, daß auf den erſten Fall ihnen, was ſie auf der Leib=Zucht etwa erworben, nicht nur gelaffen, ſondern auch von dem Wehrfeſteren eine unter ſich zu vereinbarende, oder allenfalls Gutsherrlich zu beſtimmende billige Vergütung für den Abſtand, und von dem Guts=Herrn der Frey=Brief umſonſt gegeben; auf den zweyten Fall aber denenſelben auſſer dem, was ſie auf der Leib=Zucht erſpart haben, nichts gutgethan, ſondern nur der Frey=Brief, und zwar auf Koſten des Wehrfeſters ertheilet werden ſolle, weil die Leib=Zucht alsdann ohn=entgeltlich an die Stette zurück fallt, und der Wehrfeſter davon gebeyſſert wir.

§. 11. Wann aber von den abgeſtandenen Ehe=Leuten einer auf der Leib=Zucht verſtirbt, und der andere ſich darauf wieder verheyrathen will, muß ſolches mit Belieben des Wehrfeſteren geſchehen, und von dem Guts=Herrn vergenehmet werden, und hat alsdann, ſonſt aber nicht, der eingekommene Ehegatt, wenn er der Leb=lebende iſt, die mit dem Verſtorbenen vorhin gehabte halbe Leib=

Zucht ferner zu genieſſen, welche jedoch auch, ſo bald derſelbe ſich wieder verheyrathet, völlig aufhören ſoll.

§. 12. Die Kinder, welche auf der Leib=Zucht gezeuget werden, haben weder an die Leib=Zucht, weder an die rechte Stette das mindeſte Recht noch davon oder von dem Auerben und Wehrfeſteren Aussteuer oder Braut=Schaz zu forderen, hingegen ſind auch dieſelbe nicht Leib=eigen, ſondern als Freygelaffene zu achten, und behal=ten über dieß alles, was ihre Eltern erworben, und nach=gelaffen haben.

§. 13. Wann ein Erbe oder Kotte ſo gering und ſchlecht wäre, daß davon keine ordentliche Leib=Zucht beſtimmet, und mitgetheilet werden könnte, ſo müſſen die Alte bey denen jungen Leuten die Koſt und Wohnung verlieh nehmen, und denenſelben, ſo weit und ſo lang Alter und Kräften es geſtatten, Hülf und Beſtand leiſten, jedoch iſt auf dieſem Falle dem einen Ehegatten auf Abſterben des anderen ſich wieder zu verheyrathen, und die geheyrathete Perſon aufm Erbe oder Kotten zu bringen, nicht erlaubt, wann ſchon dieſelbe ſich eigen geben wolte.

## Münſterſcher Eigenthums=Ordnung Dritter Theil: Von zuläſſigen und ver=botenen Contracten.

### Erſter Titel: Von Contracten und Handlung=der Eigenbehörigen inſgemein.

§. 1. Die Eigenbehörige werden zwar freyen Standes Leuten in ſo weit gleich geachtet, daß ſie mit denenſelben, oder auch unter ſich, und mit ihren Guts=Herrn ſelbſt auf eine gültige und bindige Art contrahiren und handeln, und ſich ſowohl anderen, als andere ihnen verbindlich machen können, auch als Zeugen bey anderen Contracten und Handlungen, und ſelbſt bey Errichtung der Teſtamenten und letzten Willens=Verordnungen gebraucht werden mögen.

§. 2. Gleichwohl müſſen ihre Handlungen und Contracten ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie weder dem Guts=Herrn noch dem Erbe zum Nachtheil und Beſchwerung ge=reichen, dann da die eigenbehörige Höfe, Erbe und Kotte

ten nicht ihnen, sondern denen Guts-Herrn zugehören, so darf auch ein Eigenbehöriger ohne Gutsherrlichem Vorwissen und Consens sich in keinen zu Schmälerung der unterhabenden Stette abzulebenden Contract oder Geschäft einlassen, sondern ist solches, wann es dannoch geschähe, ungültig und Kraftlos.

§. 3. Alle übrige Contracten aber (welche zu dem Genuß und nützlicher Verwaltung der Stette gehören, oder nur das Peculium, nicht aber das Prædium selbst, oder dessen Gerechtfam betreffen, wann sie in dieser Ordnung, namentlich nicht ausgenommen, und auch ob rationis paritatem unter den ausgenommenen nicht begriffen sind;) mögen die Eigenbehörige ihres Gefallens schließen, und muß der Guts-Herr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

### Zweyter Titel: Von Mieth- und Verdingung.

§. 1. Dem Eigenbehörigen ist, wie oben schon verordnet worden, zwar erlaubt, ein oder anderes zu seinem Erbe gehöriges Stück Landes, welches er selbst füglich nicht unter bringen, und verarbeiten kan, zu besserem Nutzen und mehrer Bequemlichkeit anderen, jedoch nicht länger, als jedesmahl auf eine Mieth-Saat in Pacht oder Mieth zu geben; Er muß aber die Pacht- oder Mieth-Gelder sich jährlich, und nicht voraus und für alle Jahren auf einmahl zahlen lassen, sonst, wann der Locator immittels zu sterben käme, ist der Nachfolger, er möge Successor in Peculio seyn oder nicht, die noch übrige Pacht-Jahren auszuhalten nicht schuldig, sondern die verpachtete Ländereyen, ohne die geringste Erstattung der voraus gezahlten Pacht wieder anzugreifen, und an sich zu nehmen befugt, und soll dagegen dem Conductori keine gerichtliche Manutenenz oder Handhabung zu staten kommen, er hätte dann bey der geschehenen Mieth- und Verdingung, oder nachgehends darüber die Gutsherrliche Bewilligung oder Ratification erhalten, und auf gleiche Art und Weise soll es gehalten werden, wann die Elocation ohne Gutsherrliche Ratification geschehen wäre, und der Locator immittels abgedauert, oder in Discussion gerathen würde, jedoch soll alsdann dem Conductoren frey stehen, seine der voraus gezahlten Pacht halber habende Forderung bey der Concurs-Sache zu proponiren, obsonsten

wider den Locatoren, so gut er kan, den Regress zu nehmen.

§. 2. Es bleibet auch der anticipirten Zahlung ungehindert ein solcher Conductor pro rata des für die noch nicht verfllossene Pacht-Jahren voraus gezahlten Mieth-Geldes für die Gutsherrliche Pächte hasibar, dergestalt, daß der Guts-Herr (wann er sich aus des Coloni eigenen Früchten, oder aus dessen Peculio, obsonst anderst nicht erhohlen kan) an denselben sich halten, auch die auf dem verpachteten Lande obhandene Frucht in Anspruch nehmen, und sich daraus bezahlt machen könne.

§. 3. Wann jedoch ein Eigenbehöriger durch bloße Unglücks-Fälle, mithin ohne sein Verschulden in Unstand und Verlegenheit gerathet, woraus er sich nicht anderst, als durch fremden Beystand und geborgtes Geld helfen und retten kann, so muß er solches seinem Guts-Herrn gebührlich anzeigen, und dieser (wan er seinem Eigenbehörigen Vorstuß zu thun, oder die benötigte Gelder als eine bewilligte Schuld auf das ganze Erbe zu versichern, bedencken tragen mögte) demselben zum wenigsten erlauben, daß er einige Ländereyen für ein Stück Geldes anderen auf gewisse von dem Guts-Herrn zu bestimmende Art und Jahren zum Niebrauch einthun, und überlassen möge, und sollen die, so mit Gutsherrlicher Bewilligung Gelder darauf hergeschossen, in dem röhigen Gebrauch und Genuß deren Ländereyen nicht gestöhret werden, wann auch der Eigenbehörige vor Ablauf der bestimmten Jahren versterben würde.

§. 4. Falls aber der Eigenbehörige dazu nicht willig, oder sein eigenes Beste hierunter zu beförderen, faumseelig seyn mögte, so ist der Guts-Herr befugt, denselben dazu anzuhalten, oder auch selbst denen Creditoren bis zu ihrer Befriedigung ein und anderes Stück Landes zum nützlichen Gebrauch anweisen zu lassen.

§. 5. Dann ist auch einem Eigenbehörigen, von anderen Ländereyen oder Erben ein und anderes Stück oder Pertinens, wann die Cultur seiner eigenen Stette darunter nicht leydet, anzupachten, zwar erlaubt, so fern er aber vor der eröffneten Succession ein ganzes fremdes Erbe als Conductor in bestand genommen hätte, und selbes wider den Willen seines Guts-Herrn behalten wolte, dieser nicht schuldig, denselben zum Gewinn, und auf die Erb-Stette kommen zu lassen.

### Dritter Titel: Von Verkauf und gerichtlichen Anschlag der eigenbehörigen Güteren.

§. 1. Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe, wann solches zu Vollstreckung einer Rechtskräftigen Urtheil, obsonsten gerichtlich verkauft wird, soll nach denen Einkünften und Nutzbarkeiten geschätzt, und alles davon jährlich einkommet, oder präskirret werden muß, zu Geld gesetzt, nach dessen Ertrag sodann der Werth des Prædii gegen zwey und einen halben Rthlr. von hundert, oder ein anderes übliches pro Cent bestimmt, die Eigenthums-Gerechtigkeit aber nach Ermessen, und besonders angeschlagen werden.

§. 2. Sofern jedoch befunden würde, daß ein Erbe oder eigenbehöriges Gut nach Proportion derer dazu gehörigen Pertinentien und anklebenden Lasten, welche in der Aestimations-Urkunde mit beschrieben werden sollen, zu hoch oder zu gering in Pacht stünde, ist darauf bey dem Anschlag der Eigenthums-Gerechtigkeit geziemende Reflexion zu nehmen, und nach diesem Unterscheid selbe entweder höher oder geringer anzuschlagen.

§. 3. Da nun in Betref des obhandenen fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holzes, und wie solches in Anschlag zu bringen sey, bishero keine gewisse Regel vorgeschrieben, und beobachtet, und bey einigen Richteren dieses Gehölz gar nicht, sondern an statt dessen nur der Antheil der dem Guts-Herrn davon gebührenden Maß angeschlagen werden, dieser Anschlag aber eben so ungewiß ist, als die Maß selbst, und dahero nicht bestehen kan; über das auch von dem fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holze der Guts-Herr (obschon er darüber wegen des dem Eigenbehörigen zustehenden Mitgenusses willkürlich zu disponiren nicht vermag) so wie von dem Erbe ein wahrer Eigenthümer oder Dominus ist, und neben seinem Antheil der Nutzung davon dem Part. 2. Tit. 3. §. 4. 8. & 9. verordneten Genuß oder Gebrauch hat, weiter sodann dabey in Erwägung kommet, daß dem Guts-Herrn, wann das Geblüt ausgestorben ist, das Erbe mit dem darauf obhandenen Gehölze zu seiner freyen Disposition wieder heim falle, so soll hinfüro die Maß nicht, sondern das fruchtbare Eichen- und Büchen-Holz von des Vercks-verständigen und beeydeten Aestimatoren Stückweise, und zwar nach dem Preise, wie solches der Orten auf dem Stamm verkäuflich ist, angeschlagen, und

zugleich bey dem Anschlag angezeigt, und berichtet, auch dem Documento aestimationis mit einverleibet werden, wie viel davon zu Unterhaltung der Gebäuden und übrigen der Stätte Nothwendigkeiten ungefehr erforderlich sey.

§. 4. Was nun nach Abzug der selbst Nothwendigkeit von dem Anschlag des Gehölzes übrig bleibt, davon soll der Richter, wann es beträglich, und der Nähe werth ist, den dritten Theil nehmen, und dem Preise des aestimirten Prædii in der Aestimations-Urkunden hinzu setzen lassen.

§. 5. Höfe oder Stetten, die Wüst, und von dem Guts-Herrn oder Schatzungs-Einnehmeren Stückweise ausgehan sind, werden zwar auf gleiche Weise, nicht aber nach der Mieth oder Heuer, so die Conductores davon präskiren, sonderen nach der alten Pacht angeschlagen, die Eigenthums-Gerechtigkeit jedoch ausgenommen, als welche auf diesen Fall nicht mit in Anschlag gebracht wird.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger ein Stück Landes oder anderes Unbewegliches Pertinens angekauft, geerbet, oder auf eine andere rechtmäßige Weise an sich gebracht hat, und solches bey seinen Lebzeiten, wie ihm frey stehet, wieder verkaufen wolte, soll er es zuvor seinem Guts-Herrn anzeigen, und diesem, wann derselbe das Pertinens behalten, und so viel, als ein ander, dafür geben will, das Vor- oder Näher-Kaufs-Recht, und, im Fall der Verkauf ohne sein Vorwissen würcklich geschehen wäre, das Jus retractus gebühren.

### Vierter Titel: Von Schenkungen unter den Lebendigen und von Todtswegen.

§. 1. Gleichwie denen Eigenbehörigen die Macht genommen ist, eine Testamentarische oder andere letzte Willens-Verordnung zu machen, also ist auch denenselben nicht erlaubt, mortis Causa oder von Todtswegen von ihrem Vermögen etwas zu verschenken, und werden alle dergleichen Schenk- und Verehrungen, welche auf den Todts-Fall gerichtet sind, hiemit Null- und nichtig erklärt.

§. 2. Obwohl nun auch, so viel die Schenkungen unter den Lebendigen betrifft, denen Eigenbehörigen selbst daran gelegen ist, und wohl anstehet, zu ihrem eigenen

und ihrer Kinder Nutzen, damit dieselbe desto süßlicher und besser doliret, und ausgesteuert werden können, ihr erworbenes Haab und Gut zu spahren, und ehender zu vermehren, als auf solche Art, mithin durch eine ungebührliche Freygebigkeit zu schmälern und zu vermindern; so wollen Wir dennoch hierunter denenselben die Hände nicht gänglich binden, sondern verstaten, daß sie davon etwas, jedoch nicht über einen vierten Theil weggeben und verschenden mögen.

§. 3. Würde aber ein Eigenbehöriger mehr als einen vierten Theil seines Peculii verschenden, so ist die Donation, in so weit das Geschenk den vierten Theil übertrifft, unkräftig, und von keiner Wirkung.

§. 4. Dann sollen auch überhaupt dergleichen Schenkungen und Donationes inter vivos, sie mögen so gering seyn, wie sie wollen, für nichts, und als nicht gemacht, angesehen und gehalten werden, wann nicht das verschenckte dem Donatario mit dem Genuß und Eigenthum sofort überliefert, sondern die Donation mit Verbehalt des Genusses geschehen, oder die Tradition bis nach dem Tod des Donantis aufgestellt wäre.

#### Fünfter Titel: Von bewilligten und unbewilligten Schulden.

§. 1. Die Eigenbehörige sollen sich, so viel möglich, vor Schulden hüten, und wann sie Geld aufzunehmen, bedürftigt sind, solches und die Ursach, warum sie zu der Aufnahme gezwungen werden, ihrem Guts-herrn vortragen, und bey demselben sich um die Guts-herrliche Bewilligung geziemend bewerben.

§. 2. Hat nun der Guts-herr seinen Consens dazu gegeben, so ist nicht allein der Schuldner und Anerb oder Nachfolger (wann er auch ein Fremder, und kein Successor in Peculio wäre) sondern auch der Hof oder das Erbe selbst (wann solches in der Bewilligungs-Urkunde, zum Unterpand gesetzt worden) für die Schuld haftbar.

§. 3. Es ist und bleibet aber doch der Eigenbehörige der Principal-Schuldner, und mag der Gläubiger nicht ehender (als wann er von demselben oder aus dem Peculio seine Zahlung nicht erhalten kan) das verpfändete Erbe in Anspruch nehmen.

§. 4. Wann also ein Eigenbehöriger das bewilligte Capital wieder ablegt, so hat er nicht des Guts-herrn, sondern seine eigene Schuld bezahlet, und dessenthalben an seinen Guts-herrn nichts zu fordern, und soll auch der eingelösete Schuld- und Bewilligungs-Brief für kein gewonnen, oder erworbenes Gut gehalten, sondern dem Guts-herrn sofort cancellirt wieder eingeliefert werden.

§. 5. Damit nun auch die bewilligte Schulden auf die hypothesirte Erben und Höfe nicht immer und beständig haften bleiben, so haben sich die Guts-herrn bey Ertheilung der Consens-Briefen wohl fürzusehen, daß sie es nicht bloß auf ihre Eigenbehörige, und die Bestimmung gewisser Jahren (binnen welchen sie die bewilligte Schuld wieder abführen sollen) aufkommen lassen, sondern den Consens und die Cautio oder Hypothec selbst auf gewisse Zeit und Jahren dergestalt limitiren, und einschräncken, daß nach derer Verlauf dieselbe aufgehören, und erloschen seyn solle.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger zu Ablegung bewilligter Schulden, oder Auskaufung eines Zehendes, oder Grund-Zinses, oder eines anderen dem Erbe anlebenden Oneris Geld aufgenommen hätte, und der Gläubiger der geschehenen Verwendung halber den Beweis führen könnte und wolte, so muß der Anerb oder Successor die contrahirte Schuld, weil er davon gebessert ist, übernehmen, und bezahlen, wann schon der Guts-herr dazu seine Bewilligung nicht ertheilet hätte.

§. 7. Gleichwie dann auch (wann ein von Eigenbehörigen erworbenes Stück Landes oder anderes Perlinens dem Erbe wirklich einverleibet, von denen verstorbenen Acquirenten aber zum Ankauf, obsonst nachgehends Geld darauf genommen, und verschrieben, oder von dem Kauf-Schilling noch etwas rückständig wäre) solches nicht allein zum angreiflichen Unterpand dafür haftbar bleibt, sondern auch der Anerb oder Successor, weil er den Genuß davon hat, von dem rückständigen Kauf-Schilling, oder aufgenommenen Gelde die Zinsen bis zur Ablösung des Capitalis zu entrichten, schuldig ist.

§. 8. Alle übrige unbewilligte Schulden aber, wie die immer Nahmen haben, sie mögen zu Abführung der Schatzung, Guts-herrlichen Pächten, oder auch anderen von dem Zeitlichen Inhaberen der Stette aus dem Genusse zu bestreitenden Ausgaben contrahiret seyn, ist der



Anerb oder Nachfolger; wann er kein Successor in Peculio ist, zu tragen, und abzufinden, nicht verbunden.

§. 9. Wann eigenbehörige Ehe-Reute (welche, wie oben in dem 2ten Theil Tit. 9. §. 13. gedacht ist, auf Mahljahren, und nach Verlauf derselben auf die Leib-Zucht zu sich kommen) inmittels Schulden gemacht hätten, so hat der Guts-Herr aus dem, bey Antretung der Mahljahren errichteten Inventario, nach dem Zustand der Schulden, wie selber damahls gewesen, sich zu erkundigen, und wann nach der Zeit mehrere ohne Bewilligung oder unnöthiger Weise contrahiret wären, dahin zu sorgen, daß die Leib-Zucht, so viel thumlich, eingeschränket, und daraus die contrahirte neue Schulden ganz oder zum Theil abgefunden werden.

§. 10. Wann aber ein Leibzüchter, nachdem er die Leib-Zucht bezogen, Schulden gemacht hätte, und nicht so viel hinterliesse, daß die Creditores befriediget werden könnten, ist der Wehrfester oder Inhaber der Stette zu Abführung solcher Schulden keineswegs verbunden, noch anzuhalten.

#### Sechster Titel: Von Hypothecen und Bürgschaften.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger Schulden macht, und sein Vermögen-oder Peculium zum Unterpand setzet, ist die gestellte Hypothec zwar gültig, und föhliglich auch der Gläubiger wann schon die Schuld Guts herrlich nicht bewilliget wäre, zu Erhaltung seiner Befriedigung darauf nach Maßgab, wie in dem 4ten Theil Tit. 5. §. 6. verordnet ist, gerichtlich zu verfahren, berechtigt.

§. 2. Sofern aber der Schatzungs-Einnnehmer, oder die, so Zehenden, Grund-Zins, oder andere Onera inherencia aus dem Erbe zu empfangen haben, oder die Guts-Herren, mit ihren Rückständen zur Sache eintreten, so gebühret denselben das Vorzugs-Recht, jedoch dem Schatzungs-Einnhemeren wegen rückständiger Schatzung Landsherrlicher Verordnung nach nicht weiter als von denen letzteren sechs Monaten, und da die Guts-Herren nach Vorschrift dieser Ordnung, sich selbst durch Zwang- und Executions-Mittel zu der Zahlung verhelffen, und anbey wider die Eigenbehörige, welche ihre jährliche Pächte und Praestationes so weit in Rückstand

kommen lassen, als die sämtliche Praestanda von dreyen Jahren ausmachen, mit der Abäusserung verfahren können, und sich bezumessen haben; wann sie ihres Rechts sich nicht bedienen, so soll auch von denen Guts herrlichen Pächten nur der Rückstand den Vorzug haben, welcher die sämtliche von dreyen Jahren zusammen gerechnete Praestanda nicht übersteiget.

§. 3. Da nun auch hievor öfterst kostbare Rechts-Händl und Processen daraus entstanden, daß (wann nach Abzug der privilegirten Forderungen nichts, oder nicht so viel von dem Peculio übrig bleibt, daß die unbewilligte Schulden abgeführt werden können) die Creditores gegen Abtrag sämtlicher, dem Erbe anklebenden Lasten, sich des nieslichen Gebrauchs oder Juris ad gleham, so lang der Schuldner lebet, anmassen, und dafür halten wollen, als wann unter dem ihnen verfesten Peculio, auch dieses Jus begriffen und mit verpfändet wäre, dieses aber irrig, und ein Eigenbehöriger seinen Creditoren das Jus ad gleham zu übertragen, oder zum Unterpand zu setzen so wenig befugt, als wenig der Guts-Herr schuldig ist, mit seinem Erbe andere, als denen das Successions-Recht gebühret, schalten und walten zu lassen, so wird dieser Mißbrauch hiermit gänzlich abgeschaffet, und verordnet, daß die Creditores (wann sie auf den Niesbrauch oder das Jus ad gleham gerichtlichen Anspruch machen wollen) nicht gehöret, sondern einmahl für all abgewiesen werden sollen.

§. 4. Es soll auch inskünftige denen eigenbehörigen die Macht, für andere das Jhrige zu verschreiben, und sich als Bürgen einzulassen, hiemit benommen, und die gestellte Bürgschaft Null- und nichtig seyn.

#### Siebenter Titel: Von Aussteuer und Braut-Schätzen.

§. 1. Da in denen eigenbehörigen Gütern, Höfen, Erben, Kotten, und dem nach Abzug des Sterbfalls übrig bleibenden Peculio nur eins deren Kinderen (welches vermög dieser Ordnung dazu bestimmet wird) succediren kan, so sind die Eiteren, und nach deren Absterben die Anerben und Succesores schuldig, die übrige Kinder, sie mögen aus erster, oder auch, wann der überlebende Ehegatt sich mit Guts herrlicher Bewilligung wieder verheyrathet, aus der folgenden Ehe entsprossen seyn, nach



den Kräften des Peculii, und vom Erbe habenden Genusses zu dotiren, und auszusteuern.

§. 2. Indem aber allbereit von Unseren in Öttruhenden Herren Vorfahren am Hochstift durch unterschiedliche Edicta, und Landtags-Abschiede heilsamlich verordnet worden, daß kein Eigenbehöriger sich erkühnen, noch die Gewalt haben sollte, Aussteuer und Braut-Schätze ohne Bewilligung des Guts-Herren zu bestimmen, und auszuloben, so lassen Wir es auch dabey lediglich und bergestalt bewenden, daß sothane unbewilligte Auslob- und Versprechungen nicht nur an sich selbst nichtig, ungültig, und kraftlos, sonderen auch diejenige, welchen die Auslobungen geschehen, ihrer wegen des Braut-Schazes oder Aussteuer einiger Massen gehalten Anspruch und Forderung verläßtig, und über dieß, wann auf die unbewilligte Auslobung der Braut-Schaz ganz oder zum Theil würcklich bezahlet wäre, daß gezahlte dem Guts-Herren verfallen, und derselbe solches von dem ausgesteuerten oder dotirten Kinde, Bruder oder Schwester indebiti Conditione zurück zu fordern, berechtigt seyn solle.

§. 3. Wann aber darauf noch nichts, oder weniger als ein vierter Theil ausgezahlet wäre, soll der, welcher ohne Gutsherrliche Bewilligung Aussteuer oder Braut-Schaz ausgelobet hat, auf den ersten Fall den vierten Theil des ausgelobten Quanti, und auf den 2ten den Rest des 4ten Theils seinem Guts-Herren zur Straf und Warnung entrichten, hingegen die Uns zu hart gekienene Deklutions-Straf, welche in dem Edicto vom 23ten Merz 1729. auf die unbewilligte Auslobung gesetzt worden, hiermit aufgehoben seyn.

§. 4. Es soll auch wider diese Unsere gnädigste Verordnung keine Remuniation Statt finden, und, wann die auch eydlich geschehen wäre, dennoch die unbewilligte Auslobung von keiner Würckung seyn, sonderen der darauf klagende Theil von dem Richterem enthöret, und abgewiesen, wie nicht weniger (wann an statt der Aussteuer oder Braut-Schazes die Älteren für ihre Kinder, oder die Anerben für ihre Geschwister das Gewinn einer andern Stette bebungen, oder an anderen etwas zu bezahlen, versprochen hätten, ohne das eine wahre und gültige Causa dehandt da wäre) solches alles als simuliret, mithin Null- und nichtig gehalten, und erklärt werden.

§. 5. Wann demnach es an dem ist, daß ein Kind, Bruder, oder Schwester dotiret oder ausgesteuert werden muß, sollen die, so die Aussteuer zu geben schuldig sind, mit denen, welchen sie gebühret, sich bey ihrem Guts-Herren angeben, den Zustand der Stette und ihres Vermögens samt denen von ihnen selbst oder ihren Vorfahren gemachten Schulden getreulich anzeigen, und eröffnen, sodann darauf, was sie dem Kinde, Brüdern, oder Schwester mitgeben zu können, vermeinen, in Vorschlag bringen, und darüber die Gutsherrliche Erklär- und Entschliessung zu erwarten haben.

§. 6. Sollte aber wider alle Zuversicht ein Guts-Herr hierunter auf gezeimendes Ansuchen der Billigkeit kein Gehör geben, oder den Kinderen nichts zusprechen wollen, so mögen die Älteren oder Kinder bey der vorgesezten Obrigkeit sich darüber beschweren, und soll alsdann die Determination der Aussteuer oder des Braut-Schazes, (nach dem der Guts-Herr von der angehobenen Klage denuntziere, und vorher die Güte inter Partes versucht worden) von Gerichts- und Amts-wegen geschehen, und dabey beobachtet werden, was in dem zweyten Theil dieser Ordnung Tit. 5. §. 3. erinnert und vorgeschrieben ist.

§. 7. Daß nun also den Kinderen, Brüdern oder Schwестeren zum Braut-Schaz oder Aussteuer Gutsherrlich, oder allenfalls gerichtlich zugelegt und bestimmt ist, darüber soll denenselben zu ihrer Versicherung genugsamere Schein und Beweis mitgetheilet, und von denen Älteren, Anerben und Successoren richtig abgeführt werden; der Guts-Herr selbst aber, oder das Erbe dafür nicht haften, noch in Anspruch genommen werden können.

§. 8. Es müssen gleichwohl die, so Aussteuer oder Braut-Schaz von dem Erbe verlangen, und rechtmäßig zu fordern haben, sich bey Verlust der Halbscheid des hernächst bestimmenden Braut-Schaz-Quantum vor der Verheyrathung bey ihren Guts-Herren melden, und die Determination begehren, und die Guts-Herren, wann die Bestimmung sofort nicht geschähe, denenselben zum wenigsten darüber, daß sie sich zu rechter Zeit gemeldet, ein schriftliches Zeugniß ertheilen.

§. 9. Nach der geschehenen Bestimmung aber, soll von dem Anerben oder Wehrsestern der Braut-Schaz oder die Aussteuer, wann keine Zahlungs-Ter-

minen vereinbaret worden, auß längst binnen fünf Jahren von Zeit der geschenehen Auslöbung, und wann Terminen gesetzt wären, vor Ablauf des zweyten Termins der erste, und so weiter nacheinander, sodann der letzte Termin binnen Jahres=Frift nach der Verfall=Zeit so gewiß gefordert, und auf nicht erfolgender Zahlung gerichtlich eingeklaget werden, als sonst nach der Zeit, wann immittels die Zahlungs=Terminen von dem Guts=Herren nicht verlängert wären, die Forderung nicht mehr gültig, sondern erloschen seyn soll.

§. 10. Wann auch die Ersteren, welche freyen Standes gewesen, und sich in den Eigenthum begeben haben, unterlassen hätten, vor der Eigengebung ihren Kintderen, die sich nicht mit eigen gegeben, dotem oder legitimam zu constituiren, so muß die Constitution und Bestimmung jedoch auf diesen Fall mit Vorwissen und Belieben des Guts=Herrn annoch geschehen.

### Münsterscher Eigenthums=Ordnung Vierter Theil: Von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwüfung des Gewinn= und Erb= Rechts, und von der Eigenbehörigen Recht= und Process=Sachen.

#### Erster Titel: Von Freylassung und Frey= Briefen.

§. 1. Gleichwie aus verschiedenen Ursachen die Leibeigenschaft ihren Ursprung und Anfang hat, also ist auch die Art und Weise, wodurch dieselbe wieder aufhöret, und ein Eigenbehöriger die Freyheit erlanget, unterschiedlich, und zuorderst derjenige frey, welcher von seinem Guts=Herren der Leibeigenschaft entlassen wird.

§. 2. Die Manumission oder Freylassung kan Schrift= oder mündlich, mit oder ohne Zeugen, auch sowohl durch eine letzten Willens=Verordnung, als durch einen Actum inter vivos geschehen, wann nur dieselbe genugsam bewiesen werden kan; und soll die Freylassung von der Zeit an, da der Frey=Brief zugesagt, oder bedungen ist,

ihre Würdung haben, wann schon darüber kein Schein ertheilet, oder der Frey=Brief später ausgefertigt wäre.

§. 3. Nur aber jene Guts=Herren, welche mit ihren Güterem frey und ungehindert zu schalten und zu walten, oder davon zum wenigsten das utile Dominium haben: dann die, welche nach Anweisung §. 1. & seq. Tit. 3. Part. 1. für solche gehalten werden, wie auch minder=jähriger Guts=Herren beeydete Vormünder können denen Eigenbehörigen die Freyheit und Erlaß=Briefe geben.

§. 4. Wann nun ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft gern entlassen seyn mögte, muß er seinem Guts=Herren, oder dem, so zu der Freylassung Macht und Gewalt hat, selches, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlauget, geziemend anzeigen, und wann dieselbe wahr und erheblich befunden werden, der Guts=Herr die Vitt des Eigenbehörigen nicht leicht, und ohne rechtmäßiges Bedenken nicht abschlagen, sondern demselben für ein billiges und gebräuchliches Löse=Geld die Freyheit, und darüber Siegel und Briefe ertheilen.

§. 5. Erhebliche Ursachen, um die Freyheit und den Erlaß=Brief zu suchen und zu ertheilen, sind unter anderen diese, wann ein abgehender Eigenbehöriger sich auf eines anderen Guts=Herren Hof oder Erbe zu verheyrathen, Gelegenheit, oder seinem Beruf nach einen Ordens= oder anderen geistlichen Stand erwählet, oder ein Handwerck erlernet, und sich im Amt und Gilde zu begeben, vorhat, oder andere Wissenschaften erworben, und es so weit gebracht hat, daß er sich dadurch weiter befördern, und sein Glück machen könne.

§. 6. Solte nun ein Eigenbehöriger eine von diesen, oder anderen dergleichen wichtigen Ursachen zu seiner Freylassung mit Grund und Wahrheit fürbringen, und dennoch von seinem Guts=Herren, den Frey=Brief nicht erlangen können, oder auch ein Guts=Herr von seinem Eigenbehörigen ein ungewöhnliches und übertriebenes Freykaufs=Geld forderen, und auf diese Art den Freykauf beschwerlich, oder gar unmöglich machen wollen, so mag ein solcher Eigenbehöriger die Dbrigkeit imploriren, und soll es alsdann mit Untersuch= und Entscheidung der Sache gehalten werden, wie in dem 3ten Theil Tit. 7. von gerichtlicher Bestimmung, der Aussteuer und Braut=schägen §. 6. verordnet ist.

§. 7. Würde aber ein Eigenbehöriger die Freylassung zeitlich nicht, sondern erst in seinem hohen Alter begehren, um, was er immittels erworben, und für sich gebracht hat, anderen übertragen, oder vermachen zu können, so ist der Guts-Herr darunter zu Willfahren, nicht schuldig, noch dazu anzuhalten.

§. 8. Wann bey der Auflassung bedungen und zugesagt wäre, daß die Erst-Geurt, oder eines der zukünftigen Kinderen frey seyn solle, so muß nichts desto weniger nachgehends der Guts-Herr um den Frey-Brief geziemend belanget, und dafür das gewöhnliche Schreib-Geld, weiter aber nichts bezahlet werden.

### Zweyter Titel: Von der Verjährung.

§. 1. Gleichwie unter denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entstehet, die Präscription oder Verjährung mitgezehlet wird; also kan auch durch die Verjährung die Freyheit auf Art und Weise, wie folget, erworben werden.

§. 2. Wann demnach ein Eigenbehöriger einen rechtmäßigen Titulum und guten Glauben für sich, und zum Exempel von einem, welcher sich für seinen Guts-Herrn ausgegeben, und von ihm dafür gehalten worden, einen Frey-Brief erhalten hätte, und nach der Zeit 30. Jahr verfloßen wären, ohne daß er immittels von dem rechten und wahren Guts-Herrn des Leibeigenthums halber angefordert worden, so ist derselbe frey und kan als ein Leibeigener nicht mehr vindiciret werden.

§. 3. Desgleichen soll auch eine eigenbehörige Person, die sich auf eines anderen Guts-Herrn Erbe oder Kotten mit dem Auerben oder der Auerbinne verheyraethet, von dem vorigen Guts-Herrn nach 30. Jahren, wann immittels von demselben keine Interpellation geschehen wäre, wegen der Leibeigenschaft nicht mehr angeprochen, sondern für freygelassen gehalten werden.

§. 4. Sonst und ausser diesen Fällen aber kan ein Leibeigener, wann schon der Leib- und Eigenthums-Herr seines Guts-herrlichen Rechts sich noch so lang nicht bedienet hätte, weil ihm dieses allezeit frey gestanden, und die Unterlassung zu keinem Nachtheil gereichet, sich mit keiner Verjährung schügen, es hätte dann derselbe, da er von dem Guts-Herrn des Leib-Eigenthums halber

angefordert worden, dagegen vermittelst Ablägung der Leibeigenschaft erweilich protokolirer, und der Guts-Herr durch ein dreyßig-jähriges Stillschweigen es dabey bewenden lassen.

### Dritter Titel: Von anderen Ursachen und Begebenheiten, wodurch der Leibeigenthum aufgehöret.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger seinen Leibeigenen Stand zu verändern Ursach und Gelegenheit hat, so muß derselbe sich bey seinem Guts-Herrn, wie in diesem Theil Tit. 1. §. 4. & 5. bereits verordnet ist, um den Frey-Brief geziemend bewerben, und wollen Wir auch keinen Eigenbehörigen zu Aemtern, Würden und Ehren, womit die Leibeigenschaft nicht bestehen kan, befördern, noch zugeben, daß einer, der von der Geburt, oder sonst Leibeigen ist, ad sacros Ordines promovirt, oder in Klöstern anz- und aufgenommen werde, wann er nicht den Erlaß-Brief vorgezeiget, oder von der erhaltenen Freyheit gemugsamen Beweis beigebracht hat.

§. 2. Da gleichwohl ein solches sich aus Unwissenheit leicht zu tragen könte, so sollen zwar auf diesem Fall die Welt- oder Ordens-Geistliche, und die, so Doctoratum, Raths- oder andere Ehrenstellen in Militair- oder Civilen, Stande erhalten haben, nicht als Leibeigene abz- und zurück gefordert werden können, jedoch aber damit die Guts-herrliche Rechten darunter nicht leiden, für die Kloster-Geistliche die Elteren, Auerben, oder Wehrfester den Frey-Brief oder die Freylassungs-Gebühr bezahlen, und die übrige mit dem Leibeigenthums-Herrn sich so gewiß abfinden, und ein billiges Freylassungs-Geld entrichten, als sonst nach dem tödlichen Hintritt ihre Nachlassenschaft demselben nach Eigenthums-Recht verfallen seyn soll.

§. 3. Desgleichen wird das Band der Leibeigenschaft aufgelöset, und die Freyheit erlanget, wann ein Eigenbehöriger selbst sein unterhabendes Erbe von dem Guts-Herrn anz- und frey kauft.

§. 4. Wann nun ein Eigenbehöriger durch einen Frey-Brief oder auf eine andere Weise seine Freyheit erhaltet, so verlieret hingegen derselbe das am Erbe vorthin gehabte Erb- und Successions-Recht, und kan

auf etwa sich begebenden Erledigungs-Fall zugelassen zu werden, nicht mehr präetendiren, wann er sich schon wieder eigen geben wolte.

§. 5. Wann auch ein Eigenbehöriger von seinem Guts-Herrn ein anderes Erbe, als worauf er gebohren ist, annimmt, obshon derselbe nach als vor eigen verbleibet, so wird er doch des Auerb-Rechts an seiner Geburts-Stette dadurch verlustig, und für abgestanden gehalten.

**Vierter Titel: Von dem Verlust des Gewinn- und Erb-Rechts durch übele Verhaltung und Verbrechen.**

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger Auerb und Succesor in Prædio sich ohne Vorwissen seines Guts-Herrn verheyrathet, oder (wann er zu dem vorhabenden Heyrath den Gutsherrlichen Consens zwar gesucht, der Guts-Herr aber darinn zu willigen, rechtmäßiges Bedenken hätte) dennoch zur Ehe schreitet.

§. 2. Wann der Eigenbehörige sein unterhabendes Erbe vernachlässiget, Häuser, Herten, und Wrechten verfallen, die Aecker und Ländereyen wüßt und unbestellet liegen laisset, mithin solcher, oder anderer Gestalt das Erbe merklich verschlimmert, und den Schaden aus eignen Mittelen zu ersetzen, nicht im Stande wäre:

§. 3. Wann derselbe ohne Anweiß- und Bewilligung des Guts-Herrn fruchtbares oder verbottenes Holz hauer, und dadurch dem Erbe einen merkwürdigen Schaden zufüget, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, sofern der Eigenbehörige durch fleißiges Pflanzen, oder in andern Stücken das Erbe ziemlich verbessert hätte, und den Holz-Schaden zu ersetzen urbietig, und im Stande wäre, darauf zum erstenmahl und nicht weiter reflectirt, und sofern wegen Geringheit des Schadens oder erst erwehnter Ursachen halber keine Abäußerung Platz hätte, die auf die verbottene Holzsfällung per Stück zu 20. Rthlr. gesetzte Straf nur mit 10. Rthlr. im Fall der Abäußerung aber gar keine Geld-Straf bezahlet werden solle:

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger und würcklicher Wehrfester neben seiner eigenen Stette ein fremdes Erbe wider den Willen seines Guts-Herrn in Pacht zu nehmen, sich unterstehet:

§. 5. Wann derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer infamirenden Leib-Strafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angesehene Zuchthaus-Straf nicht zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens, dem anderen, der kein Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kinderen an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle.

§. 6. Wann der Eigenbehörige ohne Mißwachs, Hagedschlag, Kriegs-Uberzug, oder andere dergleichen, von ihm allenfalls zu beweisende Unglücks-Fälle gelitten zu haben, aus blosser Nachlässigkeit und übler Wirthschaft die Gutsherrliche Pächte, und übrige Prästanda aller Annahm- und Warnung ungeachtet, nach durch öffentlichen Druck geschehener Verkündigung dieser Ordnung so weit in Rückstand kommen laisset, als die sämtliche Prästanda in dreyen Jahren ausmachen:

§. 7. Und endlich, wann ein Eigenbehöriger ohne Noth und Gutsherrliche Bewilligung sich in Schulden vertiefen, und dadurch veranlassen würde, daß sein Peculium in Discussion gerathen, und das Erbe wüßt gemachet werden müste:

§. 8. So hat der Eigenbehörige, wann auch nur eine von obgedachten Abäußerungs-Ursachen obhanden wäre, das Erb- und Gewinn-Recht verwürcket, und kan mit Weib und Kinderen auch vor- und erster Ehe Kinderen, wann von denen Eltern der oder die, wovon das Erbe herkommt, noch am leben, den oben §. 5. erwehnten Fall nur allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzt werden; jedoch erlangen die abgeäußerte Eheleute mit ihren Kinderen alsdann die Freyheit, und soll denenselben zum Beweiß, daß sie frey sind, und damit sie anderwärts desto füglicher unterkommen, und ihr Brod gewinnen können, der Frey-Brief unentgeltlich ertheilet werden.

§. 9. Hätte aber der Abgeäußerte noch Brüder oder Schwestern, oder andere Bluts-Verwandte, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben, so ist die Abäußerung denenselben an ihrem Successions-Rechte unnachtheilig.



**Fünfter Titel: Von Aeußerungs- und anderen Process-Sachen der Eigenbehörigen.**

§. 1. Der Guts-Herr muß nicht aus eigener Macht seinen Eigenbehörigen der Stette oder des Hofes entsetzen, sondern, wann er zu der Aeußerungs- und Prædial-Discussion zu schreiten befugt, und willens ist, denselben gerichtlich belangen lassen, und soll gleich bey Einföhrung der Sache das Peculium des Beklagten zu mehrerer Sicherheit describiret, und impignoriret werden, jedoch muß derselbe, so lang der Aeußerungs-Process währet, Schatzung, Pacht, und alle übrige Onera abführen, und wird auch durch die gerichtliche Description und Impignoration des Peculii dem Guts-Herrn und Schatzungs-Einnehmeren das Recht, die Execution und Pfandung selbst verfügen zu lassen, nicht benommen.

§. 2. Wann nun der Eigenbehörige, nachdem er mit seinen Einreden nothdürftig gehört worden, aus denen in dem nächst-vorigen Titel beschriebenen, oder auch anderen eben so grossen und wichtigen oder noch größeren Ursachen, worüber in vorkommenden Fällen die Interpretatio authentica einzubelen ist, des Gewinn-Rechts und Erbnick-Brauchs verlustig erkläret würde, so sollen in der Destitution, oder Aeußerungs-Urtheil zugleich wider die Creditores, welche an das Peculium Anspruch zu haben vermeinen, die gewöhnliche Edictal-Ladungen ex Officio erkannt, und sefort, oder wann der Succumbens appelliret, und Processus appellatorios oder revisorios erhalten hätte, so bald in zweyter Instanz Confirmatoria ergangen, ausgefertiget, und bewürkelt, immittels auch das Peculium des Abgeäußerten ganz oder zum Theil, und so viel davon nach Gestalt der Sache nöthig erachtet werden wird, eskimiret, und estrahiret, sodann nach gescheneher Reproduction der Edictal-Ladungen Ordo Creditorum gemacht, die unbewilligte Schulden aber allen privilegirten Forderungen, worunter auch der aufm Erbe verursachte Schad zu rechnen ist, nachgesetzt, und ein jeder seiner Ordnung und habenden Vorrechten nach befriediget werden.

§. 3. Was nun, nachdem ein jeder seine Zahlung erhalten, von dem Peculio, oder daraus gelöseten Gelde übrig bleibet, gehört nicht dem Guts-Herrn, sondern dem Abgeäußerten, und soll demselben bey dem Abzug

und Raumung der Stette alles, was sein ist, ohnweigerlich abgefolget werden.

§. 4. Würde aber der vielen Schulden halber, mithin aus denen im 6ten und 7ten Spho nächst vorigen Titels enthaltenen Ursachen die Aeußerungs-Flag angehoben, so müssen gleich Anfangs neben der Citation wider den Bauren, auch die Edictal-Ladungen contra Creditores gebetten, und erkant werden.

§. 5. Die Guts-Herrn müssen jedoch Schulden halber den Eigenbehörigen nicht so leicht discutiren, und das Erbe wüst machen lassen, sondern vielmehr darauf bedacht seyn, wie derselbe wieder auf- und zugleich denen Creditoren, zumahl (wann sie ohne Wucher und Gewinnsucht ihre Gelder vorgeschossen, und in Nachgebung der Zinsen oder sonst der Billigkeit nach sich finden lassen wollen) geholfen, und zu dem Ende für dieselbe etwann ein Stück Landes, wann es ohne Abbruch der Schatzung und Pächten füglich geschehen kan, einige Jahr lang zugesäet werde, damit sie auf diese oder eine andere best-thunliche Art zu dem ihrigen nach und nach wieder gelangen mögen.

§. 6. Wann aber der Eigenbehörige sich selbst, oder auch ein unbewilligter Creditor denselben discutiren lassen wolte, sollen keine Processus oder Edictal-Ladungen erkannt, sondern beyde abgewiesen werden, und sollen auch die Eigenbehörige unbewilligter nach der Zeit, da diese Ordnung durch öffentlichen Druck verkündiget worden, contrahirten Schulden halber nicht sefort mit der Execution überfallen, und gänglich ausgepfändet, sondern nachdem die Schuld klein oder groß ist, leidentliche Zahlungs-Terminen von Gerichts-wegen bestimmt, und wann die nicht gehalten würden, auf Anrufen des Creditoris zwar mit der Execution verfahren, die zum Acker-Bau nöthige Pferde und Acker-Gereitschaft aber gar nicht gepfändet und weggenommen werden.

§. 7. Die Aeußerungs- und alle übrige Sachen und Actiones, welche die Guts-Herrn und Eigenbehörige mit und gegen einander haben, werden bey denen ordentlichen Gerichten, wofür sie gehören, eingeföhret, jedoch soll gleich im Anfang die gültliche Beylegung ex Officio versuchet, und, wann kein Vergleich getroffen würde, die Sach Summarie, und vermittelt eines auf

Verlangen beyder oder auch nur einer Parthey anzuordnenden Gaß-Gerichts untersucht, und entschieden werden.

§. 8. Dann wollen Wir auch in besagten sowohl würdlich Rechtshängigen, als künftig einführenden Sachen dem übenundenen Theil zwar eine Appellation, als nemlich von denen Untergerichteten an Unser Weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserem geistlichen Hofgerichte, wann die Sach bey diesen beyden Gerichten in erster Instanz angehoben wäre, das Remedium revisionis bey Unserem Hof-Rath gnädigst verstaten, was aber in der 2ten Instanz confirmando vel reformando geurtheilet worden, dabey soll es der weiteren Appellation oder Provocation ohngehindert sein Bewenden haben.

§. 9. Es soll auch ein Eigenbehöriger mit anderen in Sachen die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, und wann der Guts-Herr im Lande wohnt, auch in seinen eigenen Sachen und Angelegenheiten ohne Belieben und Bewilligung des Guts-Herrn keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehört werden, er habe dann bey Einführung der Sache von der erhaltenen Guts herrlichen Erlaubniß einen Schein (welcher ad Acta remittiret und übergeben, von denen Guts-Herrn aber auch unbillig nicht geweigert werden soll) beygebracht, und der ersten Supplication beygefüget.

§. 10. Wann hingegen ein Eigenbehöriger gerichtlich belanget wird, soll der Kläger in Supplicā, daß der Beklagte Leibeigen sey, mit Benennung des Guts-Herrn deutlich anzeigen, und das gebettene nicht anderst als cum Denuntiatione des Guts-Herrn, wann derselbe nicht ausserhalb Landes wohnt, erkannt werden, widrigenfalls aber der ganze Process Null- und nichtig seyn, sonst auch, als lang die erkannte Denuntiatoriales nicht insinuiert worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen würdlich Rechtshängigen Sachen dem Klägeren in dem nächst-folgenden Bescheide aufgegeben werden, loco Denuntiatorialium dem Guts-Herrn den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

477. Bonn den 14. Mai 1770. (A. 8. b. Fiskal-Prozeß-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Um den zu fiskalischer Bestrafung geeigneten Vergehen und Excessen, die verdiente Abndung zu sichern, und den desfalligen gerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen rascheren Fortgang und schnellere Wirkungen mit möglichster Kostenparniß zu verschaffen, wird eine fürstlich Münsterische Prozeß- und Tax-Ordnung in fiskalischen Sachen landesherrlich verkündigt, und in derselben ausführlich bestimmt; nämlich:

im 1ten Titel (von §§. 1—7.) welche Personen und Excesse vor das landesherrliche Ober- und Land-Fiskalat und resp. vor die Untergerichte gehören sollen,

im 2ten Titel (von §§. 1—61.) wie die Einführung und Fortsetzung des fiskalischen Processes in erster Instanz und:

im 3ten Titel (von §§. 1—22.) in zweiter Instanz zu bewirken ist, auch

im 4ten Titel (von §§. 1—10.) wie die Endigung fiskalischer Prozesse in 1ter und 2ter Instanz geschehen soll und endlich

im 5ten Titel (von §§. 1—4.) wie die aufgehenden Gerichtskosten bei den Untergerichten, dem Landfiskalate und bei dem Brüchten-Appellations-Gerichte, nach einem beigefügten Tarife, berechnet werden sollen.

478. Münster den 27. November 1770. (A. 8. b. Feuerordnung allgemeine und zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Verkündigung einer für die Residenz- und Hauptstadt Münster, landesherrlich festgesetzten, in drei Abschnitten eingetheilten, Feuer- und Brand-Lösch-Ordnung, folgenden wörtlichen Inhalts: